

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 81002 - 2855,52 VII

Bonn, den 25. März 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 99. Sitzung am 23. Januar 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (Anlage 2).

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Gerichtsbarkeit und Richteramt

§ 1

Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

§ 2

(1) Als Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden Sozialgerichte, Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht errichtet.

(2) Für die Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau können bei Bedarf eigene Sozialgerichte errichtet werden.

§ 3

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über die ihnen durch Gesetz zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der weiteren, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragenen Aufgaben sowie der Kriegspopferversorgung; dazu gehören nicht Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge, insbesondere der Arbeits- und Berufsfürsorge nach § 25 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Sie entscheiden ferner über sonstige öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

§ 4

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Beisitzern besetzt.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer führen bei den Sozialgerichten die Amtsbezeichnung „Sozialrichter“, bei den Landessozialgerichten die Amtsbezeichnung „Landessozialrichter“ und bei dem Bundessozialgericht die Amtsbezeichnung „Bundessozialrichter“.

§ 5

(1) Die Berufsrichter müssen entweder die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben. Sie sollen ferner besondere Kenntnisse auf den Gebieten des Sozialrechts und des sozialen Lebens besitzen.

(2) Für die Rechtsstellung der Berufsrichter gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

ZWEITER ABSCHNITT

Sozialgerichte

§ 6

(1) Die Sozialgerichte werden als Landesgerichte von den Ländern errichtet. Zahl, Sitz und Bezirk werden durch Landesgesetz bestimmt. Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts Zweigstellen errichtet werden.

(2) Mehrere Länder können gemeinsame Sozialgerichte errichten oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.

§ 7

Die Sozialgerichte entscheiden im ersten Rechtzug über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit offensteht.

§ 8

(1) Das Sozialgericht besteht aus dem Direktor, weiteren Berufsrichtern und den Sozialrichtern als Beisitzern.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle führt die allgemeine Dienstaufsicht. Sie kann Geschäfte der Verwaltung und der Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landessozialgerichts oder dem Direktor des Sozialgerichts übertragen.

§ 9

(1) Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der weiteren, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragenen Aufgaben (Kammern für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung) sowie der Kriegsopferversorgung gebildet.

(2) Für Angelegenheiten, die auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht) im Rechtsweg zu entscheiden sind, sind eigene Kammern zu bilden (Kassenarztkammern).

(3) Der Bezirk einer Kammer kann auf Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden. Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks einer Kammer auf das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren.

§ 10

(1) Die Berufsrichter werden nach Maßgabe der Landesgesetzgebung auf Lebenszeit ernannt.

(2) Die Landesregierung kann, wenn es die Geschäftslage erfordert, Hilfsrichter bestellen, die Beamte auf Widerruf sein können.

(3) Ein Hilfsrichter, der nicht bei einem anderen Gericht auf Lebenszeit planmäßig angestellter Richter ist, muß für eine bestimmte Zeit, mindestens für ein Jahr bestellt und darf nicht vorher abberufen werden. Die Dienstbezüge sind für die ganze Dauer im voraus festzusetzen.

§ 11

(1) Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Sozialrichtern als Beisitzern tätig.

(2) In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung gehört je ein Sozialrichter dem Kreis der Versicherten und der Arbeitgeber an. Sind für Angelegenheiten einzelner Zweige der Sozialversicherung eigene Kammern gebildet, so sollen die Sozialrichter dieser Kammern an dem jeweiligen Versicherungszweig beteiligt sein. Das gleiche gilt bei den Kammern für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung.

(3) In der Kassenarztkammer wirken in Angelegenheiten, welche die Zulassung betreffen, je ein Sozialrichter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Mitglieder der kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Vereinigung mit. In den sonstigen Streitigkeiten aus dem Kassenarztrecht wirken als Sozialrichter nur Kassenärzte (Kassenzahnärzte) mit. Bei Streitigkeiten, welche die Beteiligung eines Krankenhausarztes an der kassenärztlichen Versorgung zum Gegenstand haben, tritt an die Stelle des Kassenarztes (Kassenzahnarztes) ein Krankenhausarzt als Sozialrichter.

(4) In der Kammer für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung wirken je ein Sozialrichter aus dem Kreis der in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen und der Versorgungsberechtigten mit. Bei Verhandlungen über Ansprüche von Hinterbliebenen soll der Sozialrichter aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten ein Hinterbliebener sein.

§ 12

(1) Die Sozialrichter werden von der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle im Benehmen mit dem Präsidenten des Landessozialgerichts für vier Jahre berufen. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle die Sozialrichter nur für ein Jahr berufen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt nach Anhörung des Präsidiums des Landessozialgerichts die Zahl der Sozialrichter, die für die einzelnen Zweige der Sozialgerichtsbarkeit zu berufen sind.

(3) Die Sozialrichter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und

der Arbeitslosenversicherung sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungszweige unter Berücksichtigung der hauptsächlichlichen Erwerbszweige, insbesondere der Landwirtschaft, zu berufen. Bei der Berufung ist die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte zu berücksichtigen.

(4) Die Sozialrichter für die Kammern für Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Kriegsoferversorgung zu berufen.

§ 13

(1) Die Sozialrichter sind aus Vorschlagslisten zu entnehmen. Die Vorschlagslisten müssen mindestens die doppelte Zahl der von der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle nach § 12 Abs. 2 festgesetzten Höchstzahl der Sozialrichter enthalten.

(2) Die Vorschlagslisten für die Sozialrichter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung mitwirken, werden von den Vertreterversammlungen der Träger der Sozialversicherung nach Maßgabe des § 14 aufgestellt.

(3) Die Vorschlagslisten für die Kassenarztkammern sind von den kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Spitzenorganisation der Krankenhausärzte und gemeinsam von den Landesverbänden der Krankenkassen aufzustellen.

(4) Die Vorschlagslisten für die Kammern für Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung werden von den zuständigen Hauptfürsorgestellen im Benehmen mit den Landesfürsorgeverbänden sowie von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen der Kriegsoferversorgung oder von mindestens dreihundert im Gerichtsbezirk ansässigen volljährigen Kriegsoferversorgern aufgestellt.

§ 14

(1) Vorschlagslisten nach § 13 Abs. 2 reichen für jedes Sozialgericht ein:

1. die gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung), die ihren Sitz im Gerichtsbezirk haben,
2. die Ersatzkassen der Krankenversicherung und die Betriebskrankenkassen der Be-

triebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Bundes, die im Gerichtsbezirk nachweislich mindestens eintausend Versicherte haben,

3. die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, deren Geschäftsbereich sich auf den Gerichtsbezirk erstreckt,

4. die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften), deren Geschäftsbereich sich auf den Gerichtsbezirk erstreckt.

(2) Die Vertreterversammlungen der Träger der gewerblichen Unfallversicherung (gewerbliche Berufsgenossenschaften) benennen die als Sozialrichter zu berufenden Personen dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften; der Hauptverband stellt aus diesen Benennungen im Verhältnis der in jedem Gerichtsbezirk beschäftigten Versicherten nach Anhörung der Vorstände der gewerblichen Berufsgenossenschaften für jedes Sozialgericht eine Vorschlagsliste auf.

(3) Die Hauptleitung der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde und das Amt für Unfallversicherung der Deutschen Bundespost stellen für jedes Sozialgericht je eine Vorschlagsliste auf.

§ 15

(1) Die Sozialrichter sind vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu beeidigen.

(2) Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Sozialrichters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“ Die Sozialrichter leisten den Eid, indem jeder einzelne die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Ist ein Sozialrichter Mitglied einer Religionsgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgemeinschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(4) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(5) Über die Beeidigung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 16

(1) Das Amt des Sozialrichters kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Sozialrichter in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung können nur Versicherte, ihre Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person ist, deren gesetzliche Vertreter sein. Versicherte werden den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Sozialrichter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist.

(3) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschifffahrt beschäftigt sind, können Sozialrichter aus dem Kreis der Versicherten auch befahrene Schifffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuches) oder Bevollmächtigte sind.

(4) Die Sozialrichter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

§ 17

(1) Vom Amt des Sozialrichters ist ausgeschlossen:

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

(2) Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesanstalt für Ar-

beitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können nicht Sozialrichter sein.

(3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können nicht Sozialrichter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet; dies gilt nicht für die Mitwirkung als Sozialrichter in den Kassenarztkammern.

(4) Ein Sozialrichter kann nicht gleichzeitig Landessozialrichter oder Bundessozialrichter sein.

§ 18

(1) Die Übernahme des Amtes als Sozialrichter kann nur ablehnen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den acht der Berufung vorhergehenden Jahren als Beisitzer bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist;
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig auszuüben;
5. wer glaubhaft macht, daß wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

(2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Sozialrichter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.

(3) Der Sozialrichter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz Nr. 3 und 4 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Sozialrichter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.

(4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium (§ 24) für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer endgültig.

§ 19

(1) Der Sozialrichter übt sein Amt als Ehrenamt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus.

(2) Der Sozialrichter erhält eine Entschädigung nach Maßgabe der für Schöffen geltenden Bestimmungen.

(3) Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrtkosten setzt der Vorsitzende der Kammer des Sozialgerichts fest. Gegen die Festsetzung ist die Beschwerde zulässig; über diese entscheidet die durch das Präsidium (§ 24) für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer endgültig.

§ 20

(1) Der Sozialrichter darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Wer den Vorschriften des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 21

Der Vorsitzende kann gegen einen Sozialrichter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, durch Beschluß eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen und ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist der Beschluß aufzuheben oder zu ändern. Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die durch das Präsidium (§ 24) für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer des Sozialgerichts endgültig. Vor der Entscheidung ist der Sozialrichter zu hören.

§ 22

(1) Der Sozialrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung nachträglich bekannt wird oder wenn er seine Amtspflicht grob verletzt.

(2) Über die Enthebung entscheidet die vom Präsidium (§ 24) für jedes Geschäfts-

jahr im voraus bestimmte Kammer endgültig. Vor der Entscheidung ist der Sozialrichter zu hören.

§ 23

(1) Bei jedem Sozialgericht wird ein Ausschuß der Sozialrichter gebildet. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die von den Sozialrichtern aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Ausschuß tagt unter der Leitung des Direktors oder seines Vertreters. Ist ein Vertreter nicht bestellt, so tritt der dienstälteste Berufsrichter an die Stelle des Direktors.

(2) Der Ausschuß ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der Sozialrichter auf die Kammern und vor Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Sozialrichter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören. Er kann dem Direktor und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Anregungen übermitteln.

§ 24

(1) Bei den Sozialgerichten wird ein Präsidium gebildet, das aus dem Direktor als Vorsitzendem und den beiden dienstältesten, bei gleichem Dienstalder den der Geburt nach ältesten Berufsrichtern besteht. Das Dienstalder bestimmt sich nach dem Tag der Ernennung zum Berufsrichter des Sozialgerichts.

(2) Ist ein dem Präsidium angehörender Berufsrichter verhindert, so wird er von dem im Dienstalder folgenden Berufsrichter vertreten.

(3) Das Präsidium entscheidet mit Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

(4) Bei den mit weniger als drei Berufsrichtern besetzten Sozialgerichten tritt der Direktor an die Stelle des Präsidiums.

§ 25

(1) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres auf dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern. Es bestimmt die Vorsitzenden der Kammern für die Dauer eines Geschäftsjahres und regelt ihre Vertretung für den Fall der Verhinderung. Die Vorsitzenden und die Sozialrichter können mehreren Kammern angehören.

(2) Die Anordnungen des Präsidiums können im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Geschäftshäufung bei einer Kammer oder infolge Wechsels oder längerer Verhinderung einzelner Berufsrichter erforderlich wird.

§ 26

Das Präsidium teilt die Sozialrichter im voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einer Kammer zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen zuzuziehen sind und regelt ihre Vertretung für den Fall der Verhinderung. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 27

(1) Der Direktor wird, wenn von der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle ein ständiger Vertreter ernannt ist, durch diesen, sonst durch den dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter durch den der Geburt nach ältesten Berufsrichter vertreten.

(2) Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Berufsrichters wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Direktor bestimmt.

(3) Soweit die Vertretung eines verhandelnden Berufsrichters nicht durch einen Berufsrichter desselben Gerichts möglich ist, wird sie auf Antrag des Präsidiums durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle geregelt.

DRITTER ABSCHNITT

Landessozialgerichte

§ 28

(1) Die Landessozialgerichte werden als Landesgerichte von den Ländern errichtet; der Sitz wird durch Landesgesetz bestimmt.

(2) Mehrere Länder können ein gemeinsames Landessozialgericht errichten.

§ 29

Die Landessozialgerichte entscheiden im zweiten Rechtszuge über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere

Entscheidungen der Sozialgerichte, soweit diese Rechtsmittel durch Gesetz zugelassen sind.

§ 30

(1) Das Landessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten, weiteren Berufsrichtern und den Landessozialrichtern als Beisitzern.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle führt die allgemeine Dienstaufsicht. Sie kann Geschäfte der Verwaltung und der Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landessozialgerichts übertragen.

§ 31

(1) Bei den Landessozialgerichten werden Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der weiteren, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragenen Aufgaben (Senate für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung) sowie der Kriegsopferversorgung gebildet.

(2) Für die Angelegenheiten aus dem Kassenarztrecht ist ein eigener Senat zu bilden (Kassenarztsenat). Das gleiche gilt bei Bedarf für Angelegenheiten aus der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau.

(3) Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks eines Senats auf das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren.

§ 32

Für die Ernennung der Berufsrichter und die Bestellung der Hilfsrichter gilt § 10 mit der Maßgabe, daß als Hilfsrichter nur auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte bestellt werden dürfen.

§ 33

Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei Landessozialrichtern tätig. § 12 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 34

(1) Den Vorsitz im Senat führen der Präsident oder ein Senatspräsident. Bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz der vom Präsidium (§ 36) vor

Beginn des Geschäftsjahres zum Vertreter bestellte Berufsrichter; ist auch dieser verhindert oder ein Vertreter nicht bestellt, so regelt das Präsidium den Vorsitz.

(2) Innerhalb des Senats verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 35

(1) Die Landessozialrichter müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens vier Jahre Sozialrichter gewesen sein. Im übrigen gelten §§ 12 bis 23.

(2) In den Fällen der §§ 21 und 22 entscheidet der vom Präsidium (§ 36) für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat.

§ 36

Bei den Landessozialgerichten wird ein Präsidium gebildet, das aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, den Senatspräsidenten und den beiden dienstältesten, bei gleichem Dienstalter den der Geburt nach ältesten Berufsrichtern besteht. §§ 24 bis 26 gelten entsprechend.

§ 37

Für die Vertretung des Präsidenten und der übrigen Berufsrichter des Präsidiums gilt § 27 entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Bundessozialgericht

§ 38

(1) Das Bundessozialgericht hat seinen Sitz in Kassel.

(2) Das Bundessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten, weiteren Bundesrichtern und den Bundessozialrichtern als Beisitzern. Die Berufsrichter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Bundesminister für Arbeit führt die allgemeine Dienstaufsicht über das Bundessozialgericht. Er kann Geschäfte der Verwaltung und der Dienstaufsicht dem Präsidenten des Bundessozialgerichts übertragen.

§ 39

Das Bundessozialgericht entscheidet über das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der Landessozialgerichte.

§ 40

Für die Bildung und Besetzung der Senate gelten § 31 Abs. 1 und §§ 33 und 34 entsprechend. Für Angelegenheiten aus dem Kassenarztrecht und der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau ist je ein Senat zu bilden.

§ 41

(1) Bei dem Bundessozialgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten des Bundessozialgerichts und sechs weiteren Bundesrichtern. Die Bundesrichter und die im Falle ihrer Verhinderung an ihre Stelle tretenden Bundesrichter werden durch das Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestellt. Je zwei Bundesrichter müssen Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie der Kriegsopferversorgung angehören.

(3) Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident des Bundessozialgerichts, im Falle der Verhinderung sein Vertreter. In den Fällen des § 42 nehmen die Präsidenten der beteiligten Senate, in den Fällen des § 43 der Präsident des erkennenden Senats oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats mit den Befugnissen eines Mitgliedes teil. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 42

Will in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat.

§ 43

Der erkennende Senat kann in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert.

§ 44

(1) Der Große Senat entscheidet in mündlicher Verhandlung über die Rechtsfrage.

(2) Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

(3) Erfordert die Entscheidung der Sache eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so sind die Beteiligten unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu der Verhandlung zu laden.

§ 45

(1) Die Bundessozialrichter werden vom Bundesminister für Arbeit im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundessozialgerichts nach Maßgabe des § 46 für vier Jahre berufen. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig.

(2) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt nach Anhörung des Präsidenten des Bundessozialgerichts die Zahl der für die einzelnen Zweige der Sozialgerichtsbarkeit zu berufenden Bundessozialrichter.

§ 46

(1) Die Vorschlagslisten für die Bundessozialrichter in den Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung werden von den für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gebildeten Zusammenschlüssen der Träger der Sozialversicherung, von dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie den kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Bundesvereinigungen und der Spitzenorganisation der Krankenhausärzte aufgestellt.

(2) Die Bundessozialrichter für die Senate der Kriegsopferversorgung werden nach Anhörung der Länder und derjenigen Vereinigungen von Kriegsopfern, die sich über das Bundesgebiet erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl aufweisen, berufen.

§ 47

Die Bundessozialrichter müssen das fünf- unddreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie müssen mindestens vier Jahre Sozialrichter oder Landessozialrichter gewesen sein. Im übrigen gelten §§ 15 bis 23 entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 18 Abs. 4, des § 19 Abs. 3, des § 21 und des § 22 Abs. 2 der vom Präsidium (§ 48) für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat des Bundessozialgerichts entscheidet.

§ 48

Beim Bundessozialgericht wird ein Präsidium gebildet, das aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, den Senatspräsidenten und den beiden dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder den der Geburt nach ältesten Bundesrichtern besteht. §§ 24 bis 26 gelten entsprechend.

§ 49

Für die Vertretung des Präsidenten und der weiteren Bundesrichter gilt § 27 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Landesregierung der Bundesminister für Arbeit tritt.

§ 50

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium unter Zuziehung der beiden der Geburt nach ältesten Bundessozialrichter beschließt. Sie bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat.

FÜNFTER ABSCHNITT

Geschäftsstellen

§ 51

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Das Nähere bestimmen für das Bundessozialgericht der Bundesminister für Arbeit, für die Sozialgerichte und Landessozialgerichte die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen.

SECHSTER ABSCHNITT

Rechtshilfe

§ 52

(1) Alle Gerichte, Verwaltungsbehörden und Organe der Versicherungsträger leisten den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

(2) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Sozialgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Das Ersuchen ist durch den Vorsitzenden einer Kammer durchzuführen. Ist die Amtshandlung außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichts vorzunehmen, so leistet das Amtsgericht Rechtshilfe.

(3) §§ 158 bis 160, §§ 164 bis 166, 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 53

Die hauptamtlichen Präsidenten, Senatspräsidenten und ständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter, die Mitglieder der Oberversicherungsämter, die hauptamtlichen Vorsitzenden der Spruchkammern für Arbeitslosenversicherung bei den Oberversicherungsämtern und die Mitglieder der Versorgungsgerichte, die sich am Tage der Verkündung dieses Gesetzes seit mindestens drei Jahren im Amt befinden, sind in ihrer bisherigen Dienststellung bei dem an die Stelle des Landesversicherungsamtes tretenden Landessozialgericht oder bei dem an die Stelle des Oberversicherungsamtes oder der Spruchkammern für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt tretenden Sozialgericht als auf Lebenszeit bestellte Berufsrichter zu übernehmen, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen.

§ 54

Die Vorschriften des § 68 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 gelten bis zum 31. Dezember 1955 nicht für die in § 38 Abs. 2 bezeichneten Bundesrichter. Die danach über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus im Dienst verbliebenen oder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres bestellten Bundesrichter treten mit Ablauf des 31. Dezember 1955 in den Ruhestand.

§ 55

(1) Bei Bedarf können bei den Sozialgerichten und den Landessozialgerichten Kammern und Senate auf Zeit gebildet werden; ihre Zahl darf die Hälfte der ordentlichen Kammern und Senate nicht überschreiten. Kammern und Senate auf Zeit dürfen nicht über den 31. Dezember 1958 hinaus tätig sein.

(2) Den Vorsitz in den Kammern auf Zeit kann ein Hilfsrichter, in den Senaten auf Zeit anstelle eines Senatspräsidenten ein anderer Berufsrichter des Landessozialgerichts führen.

§ 56

(1) Die bei Errichtung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Amt befindlichen Beisitzer der Versicherungsämter und Ober-

versicherungsämter sind als Sozialrichter, die Beisitzer bei Landesversicherungsämtern als Landessozialrichter zu berufen. Die Amtsdauer der als Sozialrichter und Landessozialrichter berufenen Beisitzer wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Als Landes- und Bundessozialrichter können auch solche Personen berufen werden, die mindestens vier Jahre Beisitzer bei einem Versicherungsamt, Oberversicherungsamt, Landesversicherungsamt, einer Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt oder bei einem Versorgungsgericht gewesen sind.

§ 57

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 58

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 bis 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

§ 59

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Bund und Länder sollen bereits nach der Verkündung dieses Gesetzes Vorbereitungen für die Errichtung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit treffen.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. §§ 40 bis 58, § 59 Abs. 2 und 3, §§ 61 bis 81 und 83 bis 109 der Reichsversicherungsordnung,
2. §§ 131 bis 141, 143 bis 145 und 147 bis 167 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924,
3. §§ 199 und 201 des Reichsknappschaftsgesetzes,
4. das Gesetz über die Errichtung eines Bayerischen Landesversicherungsamtes vom 2. September 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. 1947 S. 11),

5. das Gesetz über Zuständigkeiten und das Verfahren in der Sozialversicherung vom 26. Januar 1948 (Regierungsbl. Württemberg-Baden S. 40),
6. § 9 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und zur Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427),
7. §§ 48 bis 50 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123),
8. die nach § 84 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufrechterhaltenen Vorschriften, soweit sie das Spruchverfahren betreffen, insbesondere
 - a) die in § 84 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Gesetze und Verordnungen, soweit sie das Spruchverfahren betreffen,
 - b) das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113),
 - c) das Badische Landesgesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 15. März 1950 (Bad. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 156),
9. die zur Änderung, Ergänzung und Durchführung der unter Nummer 8 genannten Vorschriften ergangenen Bestimmungen.

Begründung

Allgemeines

In der Sozialversicherung wurden Rechtsstreitigkeiten, die sich wegen der Leistungsansprüche der Versicherten ergaben, von den Versicherungsbehörden, den Versicherungsämtern, den Obergewaltensämtern und dem Reichsversicherungsamt als oberste Instanz entschieden. Während die Versicherungsämter und Obergewaltensämter nach dem Zusammenbruch ihre Tätigkeit fortsetzen konnten, war seit diesem Zeitpunkt eine letztinstanzliche Entscheidung von Streitigkeiten nicht mehr möglich, da das Reichsversicherungsamt stillgelegt war. Außerdem fehlte in der Rechtsprechung eine einheitliche Ausrichtung; die Judikatur ging in wichtigen Fragen auseinander. Die Länder Bayern und Württemberg-Baden haben zur Behebung dieser Mängel durch Gesetze vom 2. September 1946 und 26. Januar 1948 (Bayer. GVBl. 1947 S. 11 und Reg.Bl. Württemberg-Baden 1948 S. 40) Landesversicherungsämter errichtet, die in diesen Ländern die Aufgaben des Reichsversicherungsamtes wahrnehmen.

Beim Reichsversicherungsamt bestand seit seiner Gründung ein Unterschied zwischen seiner Stellung nach den Versicherungsgesetzen und seiner staatsrechtlichen Stellung. Während nach den Versicherungsgesetzen das Reichsversicherungsamt u. a. oberste Spruchbehörde war, hatte es staatsrechtlich bis zu seiner Stilllegung den Charakter einer Reichsmittelbehörde. Die unteren und mittleren Versicherungsbehörden, die Versicherungsämter und Obergewaltensämter waren in den meisten Ländern den Behörden der inneren Verwaltung angegliedert. Neben der Spruchtätigkeit nahmen sämtliche Versicherungsbehörden Verwaltungsaufgaben wahr und wurden in den Versicherungsgesetzen als Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörden bezeichnet.

Ungeachtet der Angliederung an die innere Verwaltung und der gleichzeitigen Wahrnehmung von Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben waren die Versicherungsbehörden unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung als Gerichte anerkannt. Die ausdrückliche Erwähnung des Grundsatzes der

Gewaltentrennung in Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes hat dazu geführt, daß allgemeine Verwaltungsgerichte den Charakter der unteren und mittleren Versicherungsbehörden als Gerichte unter Hinweis auf die fehlende Unabhängigkeit der als Richter tätigen Personen verneinten (Zeitschrift für Sozialversicherung 1950 S. 274). Das Fehlen einer obersten Spruchinstanz und die teilweise zugelassene Anrufung der allgemeinen Verwaltungsgerichte haben zu einer Rechtsunsicherheit geführt.

Auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung waren bis zum Jahre 1945 als Organe der Rechtsprechung die Spruchausschüsse bei den Arbeitsämtern, die Spruchkammern bei den Obergewaltensämtern und das Reichsversicherungsamt tätig. Als in der britischen Zone durch die Verordnung Nr. 111 und in den übrigen Zonen durch Ländergesetze nach dem Kriege das AVAVG wieder in Kraft gesetzt worden war, entschieden die Spruchkammern, und zwar in der britischen Zone, in Rheinland-Pfalz und in Baden beim Obergewaltensamt, in der amerikanischen Zone und in Württemberg-Hohenzollern bei den Landesarbeitsämtern, nach § 180 AVAVG endgültig, so daß seitdem die wichtige dritte Instanz entbehrt werden muß. Hieran hat auch das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 nichts geändert. Durch dieses Gesetz ist bezüglich der Spruchbehörden lediglich angeordnet worden, daß bei jedem Obergewaltensamt, in dessen Bezirk ein Landesarbeitsamt seinen Sitz hat, soweit sie nicht schon besteht, von der obersten Landesbehörde eine Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung errichtet wird.

Das Fehlen einer dritten Instanz hat sich im Laufe der Zeit insofern sehr unangenehm bemerkbar gemacht, als eine Reihe voneinander abweichender Entscheidungen der verschiedenen Spruchkammern ergangen sind, die zwangsläufig ein Gefühl der Rechtsunsicherheit herbeiführen.

In der Kriegsopferversorgung war die Gerichtsorganisation durch das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen (Verfahrens-

gesetz) vom 10. Januar 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) reichseinheitlich geregelt. Über Ansprüche aus dem Reichsversorgungsgesetz und aus sonstigen Versorgungsgesetzen entschieden im ersten Rechtszug die bei den Oberversicherungsämtern errichteten Versorgungsgerichte als Berufungsgerichte, im zweiten Rechtszug das bei dem Reichsversicherungsamt gebildete Reichsversorgungsgericht als Rekursgericht. Seit dem 1. Dezember 1934 war nur noch die Berufung gegeben, über die in einfacheren Sachen die Versorgungsgerichte, in schwierigeren Sachen das Reichsversorgungsgericht endgültig entschieden. Mit dem Beginn des zweiten Weltkrieges wurde durch die Verordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1686) das Spruchverfahren in Versorgungssachen beseitigt.

Nach dem Zusammenbruch wurde vorerst die gesamte besondere Versorgung der Kriegsofopfer verboten; die Kriegsofopfer waren daher zunächst auf die öffentliche Fürsorge angewiesen. Erst in den Jahren 1946/47 konnte die bisher reichsrechtliche Kriegsofopferversorgung von den einzelnen deutschen Ländern wieder in Gang gebracht werden. In der britischen und amerikanischen Zone geschah dies auf der Grundlage der Unfallversicherung, in der französischen Zone teilweise nach den alten Versorgungsgesetzen. Dementsprechend wurden im britischen Besatzungsgebiet durch die Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 die Spruchkammern der Oberversicherungsämter zu Berufungsgerichten in der Kriegsofopferversorgung erklärt. In der amerikanischen Besatzungszone galt das durch Beschluß des Länderrates des amerikanischen Besatzungsgebietes vom 9. September 1947 für zoneneinheitlich erklärte Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz), das die Vorschriften über Rechtsmittel in der gesetzlichen Unfallversicherung für anwendbar erklärte und damit die Spruchkammern der Oberversicherungsämter zu Berufungsgerichten machte. Die späterhin errichteten Landesversicherungsämter in Bayern und Württemberg-Baden waren gleichzeitig Rekursgerichte in der Kriegsofopferversorgung.

Im französischen Besatzungsgebiet wurden durch

das Landesgesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 15. März 1950 für das Land Baden,

das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Landesversorgungsgesetz) vom 18. Januar 1949 für das Land Rheinland-Pfalz und

das Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (Körperbeschädigten-Leistungsgesetz) vom 11. Januar 1949 für das Land Württemberg-Hohenzollern,

alle in Verbindung mit dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922, Versorgungsgerichte bei den Oberversicherungsämtern gebildet. Diese Gerichtsorganisation wurde auch durch das Inkrafttreten des materiellen Versorgungsrecht vereinheitlichenden Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 nicht berührt, das im § 84 Abs. 3 hinsichtlich des Verfahrens bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die bisherigen Vorschriften aufrechterhielt.

In allen Ländern des Bundesgebietes außer im Lande Bayern und im Gebiet des früheren Landes Württemberg-Baden fehlt auch in der Kriegsofopferversorgung bisher ein zweiter Rechtszug.

Aus diesen Gründen ist es dringend erforderlich, den im Artikel 96 des Grundgesetzes gegebenen Auftrag durchzuführen und ein oberes Bundesgericht für die Sozialgerichtsbarkeit zu schaffen. In Erfüllung dieses Auftrages ist es zweckmäßig, die gesamte Gerichtsorganisation den verfassungsrechtlichen Erfordernissen anzupassen und damit eine ausreichende Möglichkeit der Rechtsverfolgung für die Versicherten und Versorgungsberechtigten zu gewährleisten.

Der vorliegende Entwurf, der lediglich die Gerichtsverfassung ordnet, wird von folgenden Grundgedanken beherrscht:

1. Die Aufgaben der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der Kriegsofopferversorgung sind öffentliche Aufgaben, die dabei anfallenden Streitigkeiten solche des öffentlichen Rechts. Zu diesen Streitigkeiten gehören nicht nur die Leistungsansprüche der Versicherten und Versorgungsberechtigten; auch jede Rechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt kann nach Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes im Rechtswege verfolgt werden. Infolge dieser Umgrenzung der Aufgaben erhalten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit den Charakter besonderer Verwaltungsgerichte.

2. Die Gerichte sind unabhängig und haben weder Aufsichts- noch sonstige Verwaltungsaufgaben. Sie sind von den Verwaltungsbehörden getrennt.
3. Ein dreistufiger Rechtszug gewährleistet sachgemäße Entscheidungen. In den Ländern werden daher Sozialgerichte und Landessozialgerichte als erste und zweite Tatsacheninstanz, im Bund das Bundessozialgericht als Revisionsinstanz errichtet. Eine erstinstanzliche Zuständigkeit höherer Gerichte kann aus rechtsstaatlichen Erwägungen nicht in Frage kommen; gerade grundsätzlich bedeutsame Entscheidungen, die im Verwaltungswege getroffen werden, bedürfen einer uneingeschränkten Nachprüfung durch unabhängige Gerichte.
4. Der Spruchkörper ist in den einzelnen Rechtszügen verschieden zusammengesetzt. Während im ersten Rechtszug Kammern mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Beisitzern als ausreichend angesehen werden, sind bereits im zweiten Rechtszug die Senate mit drei Berufsrichtern und zwei Beisitzern besetzt. Zwar sind die Landessozialgerichte Tatsacheninstanz, soweit es sich nicht um die abstrakte Normenkontrolle in bezug auf landesrechtliche Vorschriften handelt. Die Entscheidungen der Landessozialgerichte werden aber in erheblichem Umfange endgültig sein, weil die Revision grundsätzlich nur nach ausdrücklicher Zulassung durch das Landessozialgericht möglich sein wird. Daher werden diese Entscheidungen sowohl für die meist in dürftigen Verhältnissen lebenden Versicherten und Versicherungsberechtigten als auch für die Versicherungsträger und den Bund, letzteren vor allem in der Kriegsopferversorgung von weitreichender Bedeutung sein.

Im Vergleich zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist festzustellen, daß bereits bei einem Streitwert von 1001,— DM die mit drei Berufsrichtern besetzte Kammer des Landgerichts entscheidet. Wollte man die Grundsätze der Streitwertberechnung aus dem Zivilrecht auch bei Renten- und Versorgungssachen zugrunde legen, so müßte in jedem einzelnen Fall von einem Streitwert von 20 bis 30 000,— DM ausgegangen werden.

Die Stellung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit als besonderer Verwaltungsgerichte gestattet auch einen Vergleich mit

den allgemeinen Verwaltungsgerichten. Diese sind bereits im ersten Rechtszug, immer aber im zweiten Rechtszug, mit drei und mehr Berufsrichtern besetzt.

Diese Gründe, insbesondere aber die Wahrung der Belange der Rechtsschutzsuchenden, für die der soziale Rechtsstaat in besonderer Weise eintreten muß, rechtfertigen die Besetzung mit drei Berufsrichtern. Die gleichen Überlegungen führen auch dazu, die Mitwirkung von nur zwei Beisitzern vorzusehen. Bei voller Anerkennung der wertvollen Mitarbeit des Laienelements in der Rechtsfindung verbieten es die oft sehr schwierigen und komplizierten Rechtsfragen des Sozialrechts, auf diesem bedeutsamen Gebiet bei letzten Entscheidungen dem Laienelement die ausschlaggebende Rolle zuzuweisen. Andernfalls müßte zwangsläufig von einer Einschränkung der Revision, wie sie im Verfahrensrecht beabsichtigt ist, abgesehen werden. Eine erhebliche Ausweitung des Bundessozialgerichts wäre unvermeidlich; sie würde der eigentlichen Aufgabe dieses Gerichts, die Einheitlichkeit der Rechtssprechung zu wahren und der Fortbildung des Rechts zu dienen, abträglich sein.

5. Den Mitgliedern der Gerichte muß die volle richterliche Unabhängigkeit gewährleistet sein. Neben der Trennung der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und der Freistellung der Richter von den Verwaltungsaufgaben ist die Bestellung auf Lebenszeit erforderlich. Eine wesentliche Garantie der richterlichen Unabhängigkeit wird in der Einrichtung des Berufsrichtertums gesehen.
6. Die bei den bisherigen Spruchinstanzen herrschende Übung, das Laienelement in sämtlichen Rechtszügen zu beteiligen, wird bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit beibehalten. Durch die Dienstbezeichnung als Sozialrichter, Landessozialrichter und Bundessozialrichter werden die Beisitzer in ihrer Stellung als Richter besonders hervorgehoben.
7. Die Dienstaufsicht über das Bundessozialgericht wird vom Bundesminister für Arbeit ausgeübt. Die Berechtigung dieser Regelung ergibt sich aus Artikel 96 des Grundgesetzes, der für die Auswahl der Bundesrichter die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit festlegt. Da in den Ländern die Sozialversicherung und die

Kriegsopferversorgung nicht von den gleichen Verwaltungsbehörden betreut werden, war es nicht möglich, bei den Sozialgerichten und Landessozialgerichten die oberste Arbeitsbehörde als dienstaufsichtsführende Stelle zu bestimmen. Deshalb soll die Dienstaufsicht von der Landesregierung geführt werden, die ihre Rechte auf diejenigen Stellen übertragen kann, die mit dem sachlichen Aufgabenbereich der Gerichte vertraut sind.

Im einzelnen

Zu § 1

Als Sammelbegriff wird der Begriff „Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit“ eingeführt und gleichzeitig klargestellt, daß diese Gerichte künftig als unabhängige, besondere Verwaltungsgerichte, getrennt von Verwaltungsbehörden, arbeiten sollen.

Zu § 2

Die Vorschrift legt den Instanzenzug fest. Die Möglichkeit, für die Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau eigene Sozialgerichte zu errichten, entspricht jahrzehntelanger Überlieferung und hat in den diesem Wirtschaftszweig eigenen Verhältnissen ihren Grund.

Zu § 3

Der Aufgabenbereich der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ist nur allgemein umrissen. Während die Aufgaben der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung begrifflich fest umrissen werden können, ist dies für den Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht möglich. Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123) nennt neben der Arbeitslosenversicherung die Arbeitsvermittlung, die Berufsberatung und die Arbeitslosenfürsorge. Diese Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend, da der Bundesanstalt auch in anderen Gesetzen Aufgaben zugewiesen wurden, die nicht unmittelbar zu den vorgenannten Aufgaben gehören, z. B. im Heimkehrergesetz, Kündigungsschutzgesetz, Schwerbeschädigtengesetz, in der Verordnung über Ausländerbeschäftigung, in der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeit-

nehmern nach dem Ausland, des weiteren in internationalen Abkommen und den auf solchen beruhenden Vorschriften. Das Aufgabengebiet der Bundesanstalt kann jederzeit durch neue gesetzliche Bestimmungen erweitert werden. Es ist deshalb nicht möglich, das Aufgabengebiet der Bundesanstalt etwa mit den Begriffen „Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ eindeutig zu umreißen; ebensowenig kann eine Aufzählung der Aufgabengebiete vollständig erfolgen. Aus diesen Gründen ist das für die Sozialgerichtsbarkeit bedeutungsvollste Aufgabengebiet der Bundesanstalt ausdrücklich angeführt, während die übrigen Aufgaben nur allgemein erwähnt werden konnten.

Die Zuständigkeitsabgrenzung im einzelnen wird eine in Vorbereitung befindliche Verfahrensordnung vornehmen. Als Grundlinie ist aber durch dieses Gesetz entsprechend dem Charakter der Gerichte als besonderer Verwaltungsgerichte vorgezeichnet, das nur öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von diesen Gerichten entschieden werden.

§ 25 des Bundesversorgungsgesetzes regelt die allgemeine soziale Fürsorge für die Kriegsopfer einschließlich der Arbeits- und Berufsfürsorge. Diese Maßnahmen tragen überwiegend fürsorgerischen Charakter; Streitigkeiten aus der allgemeinen Fürsorge gehören nicht vor die besonderen Verwaltungsgerichte. Die §§ 26 und 27 des Bundesversorgungsgesetzes regeln dagegen die Ansprüche der Versorgungsberechtigten auf Arbeits- und Berufsförderung und gehören deshalb schon ihrer Natur nach zu den Versorgungsleistungen; Streitigkeiten sind aus diesem Grunde von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden.

Absatz 2 läßt die Möglichkeit offen, den Kreis der Anspruchsberechtigten, die bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit Rechtsschutz suchen können, gegebenenfalls durch Bundes- oder Landesgesetz zu erweitern.

Zu § 4

Vergleiche Allgemeiner Teil Nummer 4 und 6.

Zu § 5

Vergleiche Allgemeiner Teil Nummer 5.

Zu § 6

Die Errichtung der Sozialgerichte durch die Länder entspricht Artikel 92 des Grund-

gesetzes. Die Bestimmung von Zahl, Sitz und Bezirk der Sozialgerichte durch Gesetz bedeutet eine Sicherung der Unabhängigkeit des Richters. Die Möglichkeit der Errichtung von Zweigstellen (detachierte Kammern) dient den Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung. Für die in Absatz 2 eröffneten Möglichkeiten waren praktische Überlegungen maßgebend. Besonders bei eigenen Sozialgerichten für die Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau kann auf diese Weise der Gerichtsbezirk mit den Grenzen eines Bergbaureviers in Übereinstimmung gebracht werden. Für Streitigkeiten aus dem Kassenarztrecht erscheint die Bestimmung eines Sozialgerichts für das gesamte Landesgebiet zweckmäßig und notwendig.

Zu § 7

Die Vorschrift erklärt die Aufgabe der Sozialgerichte; die Regelung im einzelnen bleibt der Verfahrensordnung vorbehalten.

Zu § 8

Der aufsichtsführende Richter des Sozialgerichts ist der Direktor. Wegen der Dienstaufsicht vergleiche Allgemeiner Teil Nummer 7.

Zu § 9

Da die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Streitigkeiten aus Verwaltungszweigen zu entscheiden haben, die in ihrer Wirkungsweise und in ihrem Aufbau verschieden sind, wird die Bildung von Fachkammern angeordnet. Es ist im Rahmen der allgemeinen Bestimmung möglich, daß im Interesse der Beteiligten, d. h. der Versicherten und der Arbeitgeber, den Besonderheiten der einzelnen Träger der Sozialversicherung Rechnung getragen wird. Dazu gehört es auch, daß für bestimmte Versicherungsträger, insbesondere für die Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn, bei Bedarf eigene Kammern errichtet werden können.

Wegen der Beteiligung der Sozialrichter vergleiche Allgemeiner Teil Nummer 6.

Zu § 10

Da die Sozialgerichte von den Ländern errichtet werden, hat auch die Ernennung der Berufsrichter nach Maßgabe der Landesgesetzgebung zu erfolgen.

Die Bestellung von Hilfsrichtern ist in Anlehnung an die bei anderen Gerichten üblichen Grundsätze vorgesehen (§ 10 Abs. 2, § 70 Abs. 2, § 118 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Die Notwendigkeit der Berufung in das Beamtenverhältnis unter vorheriger Festsetzung der Dienstbezüge soll auch dem nicht auf Lebenszeit ernannten Richter die persönliche Unabhängigkeit sichern.

Zu § 11 Abs. 1

Die Besetzung der Kammern mit einem Berufsrichter und zwei Sozialrichtern entspricht der Regelung in den bisherigen Spruchinstanzen.

Zu § 11 Abs. 2—4 bis § 14

Da die sehr ins einzelne gehenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt haben, werden für die Heranziehung der Sozialrichter nur Grundsätze festgelegt.

Die Sozialrichter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung mitwirken, werden zwar aus Kreisen der Versicherten und Arbeitgeber entnommen; darin spiegelt sich jedoch kein echter Interessengegensatz wider. Anders als z. B. bei den Arbeitsgerichten, bei denen die Mitwirkung der Arbeitsrichter in dem Widerstreit der Interessen ihren Grund hat, repräsentieren die Sozialrichter die Versichertengemeinschaft, an deren Schicksal der Arbeitnehmer in gleicher Weise interessiert ist wie der Arbeitgeber. Deshalb genügt es nicht, wenn Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Sozialrichter vorschlagen. Es wird vielmehr auf die Vertreterversammlungen der einzelnen Versicherungsträger zurückgegriffen, die nach demokratischen Grundsätzen gewählt sind.

Die Gesamtheit der Sozialrichter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung mitwirken, sollen die Versichertengemeinschaften derjenigen Träger repräsentieren, die im Gerichtsbezirk tätig sind. Neben Versicherungsträgern, die im Bezirk des Gerichts ihren Sitz haben, werden daher auch diejenigen Versicherungsträger berücksichtigt, deren Hauptverwaltung außerhalb des Gerichtsbezirkes liegt. Bei den Ersatzkassen der Krankenversicherung und den Betriebskrankenkassen der Betriebsverwaltungen und Dienstbetrieben des Bundes (z. Z. Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundes-

post) ist in Anlehnung an § 42 RVO und unter Berücksichtigung der Erweiterung des Gerichtsbezirks eine Mindestzahl von 1000 Versicherten vorgeschrieben. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, deren Geschäftsbereich sich mit Ausnahme der Süddeutschen Bau-Berufsgenossenschaft über das Bundesgebiet erstreckt, ist es im Interesse einer angemessenen Verteilung der Sozialrichter auf die einzelnen Gerichte und wegen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig, den Spitzenverband einzuschalten; es wird damit vermieden, daß jede Berufsgenossenschaft für jedes Sozialgericht eine Vorschlagsliste einreicht. Die Beteiligung der Sozialrichter dieses Versicherungszweiges wird durch die Einschaltung des Hauptverbandes gewährleistet. Auf besondere Vorschlagslisten für die Sozialrichter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung mitwirken, konnte verzichtet werden, da die gegen Arbeitslosigkeit Versicherten zum weitaus größten Teil gleichzeitig sozialversichert sind.

Für die besonderen Kammern, die Streitigkeiten aus dem Kassenartzrecht zu entscheiden haben, wird sichergestellt, daß als Sozialrichter Personen mitwirken, die mit den schwierigen Rechtsvorschriften und tatsächlichen Gegebenheiten vertraut sind.

Die Vorschlagsberechtigung hinsichtlich der Sozialrichter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung mitwirken, entspricht im wesentlichen der Regelung, die bis zum Ende des zweiten Weltkrieges Geltung hatte; mit Rücksicht auf den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz muß jedoch die Vorschlagsberechtigung auch für die nichtorganisierten Kriegsofener eingräumt werden.

Zu § 15

Die Beerdigung der Sozialrichter ist entsprechend § 51 GVG geregelt.

Zu §§ 16 bis 18

Die Voraussetzungen für die Berufung als Sozialrichter, der Ausschluß und die Ablehnung der Übernahme des Amtes werden in ähnlicher Weise geregelt, wie es im Gerichtsverfassungsgesetz für Schöffen vorgesehen ist (§§ 31, 32, 33, 35, 52, 53, 54 GVG).

Durch die Vorschrift des § 17 Abs. 2 soll für den Bereich der Sozialversicherung eine Interessenkollision vermieden werden. Im Kassen-

artzrecht muß eine Ausnahme zulässig sein, da die Sozialrichter in diesen Streitigkeiten als Interessenvertreter mitwirken. In der Kriegsoferversorgung werden die Sozialrichter aus den Kreisen der in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit der Kriegsoferversorgung vertrauten Personen dem Personalbestand der Verwaltungsbehörden entnommen, die sich verwaltungsmäßig mit der Versorgung und Fürsorge befassen. Interessenkollisionen werden durch Ausschlußvorschriften in der Verfahrensordnung vermieden werden.

Zu § 19

Die Gewährung einer Entschädigung erfolgt im Interesse der Einheitlichkeit nach den Grundsätzen, die bei den ordentlichen Gerichten beobachtet werden (Verordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 1. August 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 485).

Zu § 20

Die Vorschrift will den Sozialrichter vor Nachteilen schützen und ihm eine ungehinderte Ausübung seines Amtes gewährleisten.

Zu §§ 21 und 22

Die Vorschriften gewährleisten eine ordnungsmäßige Tätigkeit der Gerichte.

Die Beschwerde wird von dem Gericht des Rechtszuges entschieden, bei dem der Sozialrichter mitzuwirken berufen ist, weil gerade dieses Gericht mit den Gegebenheiten seiner inneren Organisation und seines Bezirks vertraut ist.

Zu § 23

Den Sozialrichtern wird entsprechend ihrer Stellung als Richter die Mitwirkung in der Gerichtsverwaltung ermöglicht, soweit die zu entscheidenden Fragen ihre Belange betreffen.

Zu §§ 24 bis 27

Die Sozialgerichte haben die Präsidialverfassung (vgl. §§ 63, 64 GVG). Bei Gerichten, die mit weniger als drei Berufsrichtern besetzt sind, erweist sich eine Präsidialverfassung nicht als zweckmäßig; die sonst dem Präsidium obliegenden Aufgaben werden deshalb dem Direktor übertragen.

Zu §§ 28 bis 37

Die Organisation der Gerichte des zweiten Rechtszuges gleicht, abgesehen von der Besetzung des Spruchkörpers, dem ersten Rechtszug. Die Möglichkeit der Schaffung gemeinsamer Landessozialgerichte für mehrere Länder dient der Vereinfachung.

Wegen der Zusammensetzung der Senate vergleiche Allgemeiner Teil Nummer 4.

Zu §§ 38 bis 40

Das Bundessozialgericht ist als oberes Bundesgericht (Artikel 96 des Grundgesetzes) Revisionsinstanz. Wegen der Dienstaufsicht vergleiche Allgemeiner Teil Nummer 7.

Zu §§ 41 bis 44

Da dem Bundessozialgericht die Wahrung der Rechtseinheit und die Fortbildung des Rechts als hervorragende Aufgabe zukommt, ist ein Großer Senat vorgesehen. Die Regelung lehnt sich an die Bestimmungen der §§ 132, 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes an. Die Besetzung des Großen Senats gewährleistet die gleichmäßige Beteiligung der drei Zweige der Sozialgerichtsbarkeit.

Da der Große Senat nur in der Rechtsfrage und nicht in der Sache selbst entscheidet, erschien die Beteiligung von Bundessozialrichtern als Beisitzern entbehrlich.

Zu §§ 45 bis 47

Das Verfahren für die Aufstellung der Vorschlagslisten, aus denen die Bundessozialrichter zu entnehmen sind, mußte abweichend von dem Verfahren bei den Gerichten des ersten und zweiten Rechtszuges geregelt werden.

Die Versicherungsträger haben sich nach Zweigen und Kassenarten auf Bundesebene zusammengeschlossen. Nach Durchführung der Selbstverwaltung bei den einzelnen Trägern werden die demokratisch gewählten Organe dieser Träger auch die Willensbildung der Zusammenschlüsse maßgeblich beeinflussen. Die Eignung dieser Organisationen für die Aufstellung von Vorschlagslisten ist deshalb gegeben und der Grundsatz gewahrt, daß die Gesamtheit der Bundessozialrichter, die in den Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung mitwirken, die Versicherungsgemeinschaften der Versicherungsträger re-

präsentiert. Die Beteiligung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt erschien ebenfalls notwendig.

In der Kriegsopferversorgung werden die Bundessozialrichter vom Bundesminister für Arbeit berufen, nachdem die Länder und diejenigen Vereinigungen von Kriegsopfern, die sich über das Bundesgebiet erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl aufweisen, gehört worden sind.

Zu §§ 48 bis 49

Die Präsidialverfassung und die Regelung der Vertretung der Mitglieder des Gerichts entsprechen der in der ersten und zweiten Rechtsstufe.

Zu § 50

Vgl. § 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu § 51

Die Einrichtung von Geschäftsstellen ist für die ordnungsmäßige Tätigkeit der Gerichte notwendig.

Zu § 52

Die Regelung der Rechts- und Amtshilfe entspricht dem Verfahren, das bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten üblich ist. In erster Linie sollen die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sich gegenseitig Rechtshilfe leisten, da sie mit den Fragen des Sozialrechts besonders vertraut sind. Ergänzend gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 156 ff.).

Zu § 53

Die in den bisherigen Spruchinstanzen tätigen Beamten sollen übernommen werden, da ihre Erfahrungen gerade in der ersten Zeit für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit von erheblichem Wert sind.

Zu § 54

Die Vorschrift entspricht dem § 3 Nr. 11 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 207). Da das Bundessozialgericht später errichtet wird als der Bundesgerichtshof, wurde der in der angeführten Vorschrift festgelegte Termin für das Aus-

scheiden derjenigen Bundesrichter, welche die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten haben, auf den 31. Dezember 1955 verlängert.

Zu § 55

Wegen des Fehlens der Rekurs- und Revisionsinstanz sind in den Zweigen der Sozialgerichtsbarkeit erhebliche Rückstände entstanden. Deshalb wird für eine Übergangszeit die Einrichtung zusätzlicher Kammern und Senate zugelassen. Diese Einrichtung war auch bei dem früheren Reichsversorgungsgesetz üblich (§ 32 des Gesetzes über Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934).

Zu § 56

Die Übernahme der bisher in den Spruchinstanzen tätigen Beisitzer ist zweckmäßig, weil hierdurch die Gerichte in die Lage versetzt werden, alsbald ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Die Gleichstellung der Tätigkeit als Beisitzer in den bisherigen Spruchinstanzen mit der Tätigkeit eines Sozialrichters und Landessozialrichters ist wegen §§ 35, 47 erforderlich.

Zu § 57

Diese Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 58

Die Vorschrift enthält die übliche Erstreckung der Bundesgesetze auf das Land Berlin.

Zu § 59

Die Überleitung der Verfahren von den bisherigen Spruchinstanzen auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit muß zu einem einheitlichen Zeitpunkt erfolgen. Das Gesetz kann daher nur gleichzeitig mit der Verfahrensordnung, die sich in Vorbereitung befindet, in Kraft treten. Deshalb ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens offen gelassen.

Nach Verkündung des Gesetzes soll aber die Errichtung der Gerichte vorbereitet werden, damit diese nach Inkrafttreten des Gesetzes alsbald ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Im Absatz 3 werden diejenigen Vorschriften aufgehoben, welche die Organisation der Spruchinstanzen in den verschiedenen Zweigen der Sozialgerichtsbarkeit betreffen.

BUNDES R A T

Anlage 2

I. Ä n d e r u n g s v o r s c h l ä g e

zum Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes

1. § 1. Die Worte „besondere Verwaltungsgerichte“ sind durch das Wort „Gerichte“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

In Artikel 96 Abs. 1 GG ist sowohl ein oberes Bundesgericht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch ein oberes Bundesgericht für die Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen. Dieser Gleichordnung der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit entspricht nicht, wenn die Sozialgerichte als besondere Verwaltungsgerichte gekennzeichnet werden.

2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

s. Begründung zu § 6.

3. § 3 Abs. 1. In der zweiten Zeile von oben ist das Wort „öffentlich-rechtlichen“ zu streichen.

Der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:

„dazu gehören auch die Maßnahmen nach §§ 25 bis 28 des Bundesversorgungsgesetzes.“

Begründung:

Da die nähere Regelung der Zuständigkeit durch ein besonderes Gesetz erfolgen soll, erscheint es nicht angezeigt, bereits hier festzulegen, daß nur öffentlich-rechtliche Streitigkeiten vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gehören.

Nach § 9 Ziff. 2 BVG umfaßt — wie der Gesetzgeber wiederholt ausgesprochen hat — die Versorgung auch die soziale Fürsorge nach den §§ 25 bis 28 BVG. Diese Maßnahmen stellen nach der Begründung des Gesetzes ein Kernstück der Kriegsoferversorgung dar.

Eine Scheidung zwischen den Maßnahmen des § 25 BVG und den Maßnahmen nach den §§ 26 bis 28 BVG, wie sie der Entwurf vorsieht, ist — von den rechtlichen Bedenken abgesehen — praktisch unmöglich, denn der ganz allgemein gefaßte § 25 geht den näher umrissenen Bestimmungen der §§ 26 bis 28 programmatisch voraus und umfaßt sie zugleich. Auch die zur Durchführung der §§ 25 bis 27 BVG ergangenen gemeinsamen Verwaltungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 bestätigen die Zusammengehörigkeit.

In vielen Fällen der Kriegsoferversorgung ergibt erst das Zusammenwirken der in den §§ 25 bis 27 genannten Maßnahmen — seien sie mehr berufsfürsorgereicher oder mehr berufsfördernder Art — die Leistung, die zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs zu gewähren ist. Daher verbietet sich von selbst eine Verfolgung der Ansprüche auf soziale Fürsorge nach dem BVG in zwei verschiedenen Verfahrensarten. Sie würde auch von den Versorgungsberechtigten nicht verstanden werden und Verwirrung und Rechtsunsicherheit mit sich bringen.

4. § 3 Abs. 2. Das Wort „öffentlich-rechtlichen“ ist zu streichen.

Begründung:

s. Begründung zu § 3 Abs. 1.

5. § 5 Abs. 1

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berufsrichter müssen entweder die Fähigkeit zum Richteramt nach

dem Gerichtsverfassungsgesetz oder nach den Verwaltungsgerichtsgesetzen haben.“

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Zu a)

Sprachlich bessere Fassung.

Zu b)

Es ist selbstverständlich, daß die besondere Eignung eines Richters für eine ihm zu übertragende Richterstelle in jedem Falle geprüft wird. Im übrigen kann durch § 5 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs der Eindruck hervorgerufen werden, daß an die Richter der Sozialgerichtsbarkeit besondere, an die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit jedoch geringere Anforderungen gestellt werden. Hierin liegt objektiv eine sicherlich nicht beabsichtigte, nicht vertretbare Hervorhebung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit im Vergleich zu den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das gilt insbesondere insofern, als durch § 5 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs für die Richter der Sozialgerichtsbarkeit besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des sozialen Lebens gefordert werden.

6. § 5 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Bei den Sozialgerichten kann als Berufsrichter auch ernannt werden, wer auf Grund mindestens fünfjähriger Tätigkeit in der Sozialbetreuung umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Sozialrechts und des Sozialwesens erworben hat.“

Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung:

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates vorgeschlagene Beteiligung von Berufserfahrenen als hauptamtliche Richter bei den Sozialgerichten ist aus den gleichen Erwägungen notwendig, die auch beim Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 738/51 - Beschluß) zu einer derartigen Ergänzung geführt haben. Bei der insoweit gleichen Sachlage erscheint es geboten, auch in der Fassung der Bestimmungen über die Voraussetzungen einer solchen Beteiligung den Bestimmungen des Entwurfs für die Arbeitsgerichtsbarkeit

zu folgen. Nach dem Kurzprotokoll über die 126. Sitzung des Ausschusses für Arbeit des Bundestages vom 1. Oktober 1952 zu BT-Drucks. Nr. 3516 ist für die Arbeitsgerichtsbarkeit folgende endgültige Formulierung gefunden worden:

§ 18 Abs. 3 Satz 2

„Zum Vorsitzenden kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes besitzt, oder wer sich durch längere (mindestens fünfjährige) Tätigkeit in der Beratung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten und in der Vertretung vor Arbeitsgerichten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht erworben hat.“

Bei sinngemäßer Übertragung auf das Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit ergibt sich zwangsläufig die Fassung des obigen Antrages.

7. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sozialgerichte werden von den Ländern errichtet.“

Begründung:

Das Nähere zu bestimmen, ist Sache der Länder. Satz 2 und 3 des Entwurfs sind daher entbehrlich.

Es erscheint untunlich, daß der Bundesgesetzgeber den Erlaß eines Landesgesetzes vorschreibt; die Neufassung entspricht der Organisationsgewalt der Länder.

Es erscheint zweckmäßig, die Frage, ob zur Bestimmung von Zahl, Sitz und Bezirk der Sozialgerichte ein Gesetz erforderlich ist, ebenso dem Landesrecht zu überlassen, wie die Frage, durch welche Stelle und in welcher Form die Errichtung von Zweigstellen außerhalb des Sitzes eines Sozialgerichtes angeordnet werden kann.

8. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau werden bei Bedarf eigene Sozialgerichte errichtet (Bergsozialgerichte).“

Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung:

Da besondere Gerichte für die Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau nur in der ersten Instanz errichtet werden sollen, empfiehlt es sich, die Vorschrift dem § 6 anzufügen.

9. § 7. Hinter dem Wort „entscheiden“ sind die Worte „soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist“ einzufügen.

Begründung:

Nach dem Entwurf der Sozialgerichtsordnung entscheiden nicht nur die Sozialgerichte im ersten Rechtszug. Es ist notwendig, diesen Entwurf mit dem Entwurf der Sozialgerichtsordnung in Übereinstimmung zu bringen.

10. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Sozialgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Berufsrichtern als Vorsitzenden und aus den Sozialrichtern als Beisitzern.“

Begründung: (auch f. lfd. Nr. 38, 43, 47, 49, 50, 51, 53, 54, 58, 59, 60, 76)

Der vorliegende Entwurf läßt jegliche Abstimmung mit der weiteren von der Arbeitsverwaltung betreuten Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, vermischen. Es ist nicht angängig, die Maßstäbe für die Ausgestaltung der Gerichtsorganisation und für die Bewertung der richterlichen Stellen in der Sozialgerichtsbarkeit ausschließlich aus der Betrachtung der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit herzuleiten. Wohl handelt es sich bei den Sozialgerichten um besondere Verwaltungsgerichte; doch ist deshalb keinesfalls aufbaumäßig eine Parallele mit den allgemeinen Verwaltungsgerichten erforderlich. Eine solche Parallele würde die Errichtung einer weiteren kostspieligen und in diesem Umfang durch die Sache nicht gebotenen Gerichtsorganisation bedeuten. Während bei der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit die Entscheidung von Rechtsfragen im Vordergrund steht, erschöpft sich die Tätigkeit der Sozialgerichte in einer großen Zahl von Fällen im Tatsächlichen (Fragen der Ursächlichkeit; Feststellung der Höhe einer Erwerbsminderung usw.), wobei in der Regel ein oder mehrere ärztliche Gutachten eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Hinzu kommt, daß die zu entscheidenden Rechtsfragen, von ihrer zahlenmäßigen Begrenztheit abgesehen, häufig wiederkehren, so daß in verhältnismäßig kurzer Zeit eine sich herausbildende ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wertvolle, die Arbeit der unteren Gerichte erleichternde Anhaltspunkte bieten wird. Man könnte daher sehr wohl den Standpunkt vertreten, daß in der Sozialgerichtsbarkeit überhaupt nur eine Tatsacheninstanz erforderlich ist. Wenn man aber schon die Dreistufigkeit des Gerichtsaufbaues vorsieht, so ist es ausreichend, wenn die Landessozialgerichte ebenso wie die Landesarbeitsgerichte nicht mit Senaten, sondern nur mit Kammern ausgestattet werden in der Zusammensetzung von einem Berufsrichter und zwei Laien. Es ist erforderlich, die Sozialgerichte aufbau- und bewertungsmäßig nicht den allgemeinen Verwaltungsgerichten, sondern den Arbeitsgerichten anzugleichen. Abgesehen davon, daß von den Arbeitsgerichten in mindestens ebenso vielen, wahrscheinlich mehr Fällen als von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit schwierige Rechtsprobleme zu bewältigen sind, ist die Gleichgestaltung der Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen und der Sozialgerichtsbarkeit eine Lebensfrage für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Würde der vorliegende Entwurf Gesetz werden, so würde es, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, künftig völlig ausgeschlossen sein, am sozialen Leben interessierte und in ihm erfahrene Berufsrichter, die auch fachlich qualifiziert sind, für die Arbeitsgerichtsbarkeit zu gewinnen, da die Aussichten für ein Vorankommen bei der Sozialgerichtsbarkeit ungleich besser wären. Die weitere Folge wäre der sofort einsetzende Kampf um eine der Sozialgerichtsbarkeit entsprechende Hebung der Arbeitsgerichtsbarkeit und damit eine weitere auch finanziell nicht zu unterschätzende Ausweitung des staatlichen Apparates.

11. § 8 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

s. Begründung zu § 6.

12. § 10 Abs. 1. Die Worte „der Landesgesetzgebung“ werden durch die Worte „des Landesrechts“ ersetzt.

Begründung:

Sprachlich bessere Fassung.

13. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bestellung von Hilfsrichtern gelten § 10 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 5 Abs. 2 entsprechend.“

Begründung:

Es ist nicht vertretbar, Hilfsrichter nur nach den Erfordernissen der Geschäftslage zu bestellen, im übrigen aber alle Berufsrichter gleich auf Lebenszeit zu ernennen. Es sollte den Vorschriften in der öffentlichen Gerichtsbarkeit gefolgt werden. Hierbei muß allerdings berücksichtigt werden, daß § 5 Abs. 2 des Entwurfs entsprechend Anwendung findet.

14. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Es ist angebracht, die Frage, von wem Hilfsrichter zu bestellen sind, dem Landesrecht zu überlassen und im übrigen die Zulässigkeit der Bestellung von Hilfsrichtern ebenso zu regeln wie im GVG. Überzeugende Gesichtspunkte, die eine unterschiedliche Regelung dieser Frage im GVG und im Sozialgerichtsgesetz rechtfertigen, sind nicht gegeben.

15. § 11 Abs. 3. Im Satz 1 sind die Worte „in Angelegenheiten, welche die Zulassung betreffen“, zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum die Kassenarztkammern eine andere Besetzung in den Angelegenheiten erhalten sollen, welche nicht die Zulassung betreffen. Krankenhausärzte besonders zu beteiligen, erscheint nicht erforderlich.

16. § 12 Abs. 1

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sozialrichter werden von der durch Landesgesetz bestimmten Stelle für vier Jahre berufen . . .“

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn erforderlich, kann die durch Landesgesetz bestimmte Stelle die

- Sozialrichter nur für ein Jahr berufen.“
- Begründung:**
Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder ist das Nähere in deren Zuständigkeit zu regeln.
17. § 12 Abs. 2 ist zu streichen.
- Begründung:**
s. Begründung zu § 6.
18. § 12 Abs. 3 ist zu streichen.
- Begründung:**
s. Begründung zu § 6.
19. § 12 Abs. 4 ist zu streichen.
- Begründung:**
s. Begründung zu § 6.
20. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschlagslisten müssen mindestens die doppelte Zahl der festgesetzten Höchstzahl der Sozialrichter enthalten.“
- Begründung:**
s. Begründung zu § 6.
21. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Vorschlagslisten für die Sozialrichter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung mitwirken, werden von den Gewerkschaften sowie Vereinigungen von Arbeitgebern aufgestellt.“
- Begründung:**
Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung für die Aufstellung der Vorschlagslisten erweist sich in der Praxis, insbesondere bei der zweiten Instanz (vgl. § 35), als verwaltungsmäßig kaum durchführbar, so daß entsprechend der Regelung in dem Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes auf das Vorschlagsrecht der Sozialpartner zurückgegriffen werden muß.
22. § 13 Abs. 3. Die Worte „der Spitzenorganisationen der Krankenhausärzte“ werden gestrichen.
- Begründung:**
s. Begründung zu § 11 Abs. 3.
23. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für die Kammern für Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung werden die Vorschlagslisten für die in der sozialen Fürsorge erfahrenen, mit der Kriegsoferversorgung betrauten Personen von den Landesversorgungsämtern im Benehmen mit den zuständigen Hauptfürsorgestellen und die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen der Kriegsofener oder von mindestens dreihundert im Gerichtsbezirk ansässigen volljährigen Kriegsofenern aufgestellt.“
- Begründung:**
Der Vorschlag trägt der Tatsache Rechnung, daß beide vorgeschlagene Stellen den Personenkreis kennen, der als Sozialrichter für die Kriegsoferversorgung in Frage kommt.
24. § 14 wird gestrichen.
- Begründung:**
Die Streichung ergibt sich aus der Neuregelung des § 13 Abs. 2.
25. § 16 Abs. 1. Das Wort „fünfundzwanzigste“ wird durch das Wort „dreißigste“ ersetzt.
- Begründung:**
Anpassung an die allgemeine Regelung des § 33 Abs. 1 GVG und an die für Verwaltungsrichter geltenden Bestimmungen.
26. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Sozialrichter in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung können nur Versicherte, ihre Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person ist, deren gesetzlicher Vertreter sein; als Arbeitgeber gelten

auch deren Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Versicherte werden den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten begründen nicht die Arbeitgebereneigenschaft. Sozialrichter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Renten aus eigener Versicherung bezieht.“

B e g r ü n d u n g :

Es ist zweckmäßig, als Arbeitgeber auch deren Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter gelten zu lassen. Diese Ergänzung entspricht § 2 Abs. 7 Satz 5 des Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427). Es wird für notwendig gehalten, in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 7 Satz 4 des Selbstverwaltungsgesetzes Versicherte den Arbeitgebern dann nicht zuzurechnen, wenn sie nur eine Hausgehilfin oder Hausangestellte beschäftigen. Auch die Rentner aus eigener Versicherung müssen entsprechend der Regelung im Selbstverwaltungsgesetz berücksichtigt werden.

27. § 17 Abs. 1 Nr. 1. Das Wort „strafrechtlicher“ wird durch das Wort „strafgerichtlicher“ und das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g :

Die Ersetzung des Wortes „strafrechtlicher“ durch „strafgerichtlicher“ ist eine Schreibfehlerberichtigung.

Die Änderung des Wortes „drei“ in „sechs“ ist eine Anpassung an § 32 Nr. 1 GVG und § 22 Nr. 1 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung. Es ist nicht ersichtlich, warum für die Sozialrichter eine andere Regelung als für die Schöffen und die Verwaltungsrichter getroffen werden soll.

28. § 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. derjenige, gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähig-

keit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,“

B e g r ü n d u n g :

Anpassung an § 32 Nr. 1 GVG. Es ist notwendig, für Schöffen und für Sozialrichter eine einheitliche Regelung vorzusehen. Die Stellung der Sozialrichter darf nicht anders gestaltet werden als die der Schöffen.

29. § 17 Abs. 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. wer nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzt.“

B e g r ü n d u n g :

Anpassung an § 22 Nr. 4 des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Verweisung auf § 17 Abs. 1 Nr. 4 in § 47 des Gesetzes müßte dahin geändert werden, daß für die Sozialrichter das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag maßgebend ist.

30. § 17 Abs. 3. Die Worte „der kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Vereinigungen“ werden gestrichen und ersetzt durch die Worte „der Versorgungsverwaltung, der Hauptfürsorgestellen“.

B e g r ü n d u n g :

Der erste Halbsatz des Absatzes 3 bezieht sich, wie aus dem zweiten Halbsatz dieses Absatzes hervorgeht, nicht auf die Kassenärztkammern.

31. § 18 Abs. 3. Gestrichen wird „Nr. 3 und 4“. Statt dessen ist zu setzen „Nr. 3 bis 5“.

B e g r ü n d u n g :

Auch das nachträgliche Eintreten eines wichtigen Grundes sollte berücksichtigt werden.

32. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Sozialrichter erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihres Amtes erwachsenen Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten. Die nähere Regelung trifft der Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

- Begründung:**
Es erscheint angebracht, die gleiche Regelung wie im Arbeitsgerichtsgesetz zu treffen.
33. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrtkosten setzt der Vorsitzende des Sozialgerichts im Einzelfalle endgültig fest.“
- Begründung:**
s. Begründung zu § 19 Abs. 2.
34. § 20 ist zu streichen.
- Begründung:**
Die Vorschrift ist entbehrlich. Auch das GVG und der Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung kennt keine entsprechende Bestimmung. Mindestens jedoch müßte die Strafandrohung des § 20 Abs. 2 der Strafandrohung in § 26 Abs. 2 des Entwurfs des AGG angepaßt werden. Gründe für eine unterschiedliche Strafandrohung sind nicht ersichtlich.
35. § 22 Abs. 1. Das Wort „nachträglich“ ist zu streichen.
- Begründung:**
Sprachliche Verbesserung. Der Wegfall einer Voraussetzung für eine Berufung muß nicht notwendigerweise erst nachträglich bekannt geworden sein, damit der Sozialrichter seines Amtes zu entheben ist.
36. § 23 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.
- Begründung:**
Die Vertretung des Direktors ist in § 27 Abs. 1 generell geregelt. § 23 Abs. 1 Satz 3 ist also überflüssig.
37. § 23 Abs. 1 Satz 4 ist zu streichen.
- Begründung:**
Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Vorschrift des § 27 Abs. 1 entbehrlich.
38. § 23 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er kann den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen Anregungen übermitteln.“
- Begründung:**
s. Begründung zu § 8 Abs. 1.
39. § 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei den Sozialgerichten wird ein Präsidium gebildet, das aus dem Direktor als Vorsitzendem, und den beiden dem Dienstalalter nach, bei gleichem Dienstalalter der Geburt nach ältesten Berufsrichtern besteht.“
40. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- Begründung:** (auch zu lfd. Nr. 39)
Sprachlich bessere Fassung; Anpassung an die Formulierung von § 48 des Entwurfs, die auch sonst üblich ist.
In den Fällen, in denen der Reihenfolge bei dienstlicher Verwendung das Dienstalalter zugrunde gelegt wird, ist das „allgemeine Dienstalalter“ maßgebend. Dementsprechend enthalten die Vorschriften über die Bildung des Präsidiums im GVG, in dem Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung und in dem Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes keine Vorschrift über den Begriff des Dienstalalters.
41. § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 sind zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:
„Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres auf dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern und die Kammern auf die Vorsitzenden. Es regelt die Vertretung der Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung.“
- Begründung:**
Die Fassung des Satzes 2 kann insofern zu Mißverständnissen Anlaß geben, als aus ihr entnommen werden könnte, daß das Präsidium bestimmt, wer Vorsitzender wird. Gemeint ist offenbar nur, daß das Präsidium die Kammern auf die bereits von anderer Stelle bestimmten Vorsitzenden zu verteilen hat.
42. § 25 Abs. 2. Das Wort „längerer“ wird durch das Wort „dauernder“ ersetzt.
- Begründung:**
Anpassung an § 63 Abs. 2 GVG. Gründe für eine unterschiedliche Regelung sind nicht ersichtlich.

43. § 27 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der aufsichtsführende Vorsitzende wird, wenn nach Maßgabe des Landesrechts ein ständiger Vertreter ernannt ist, durch diesen, sonst durch den dem Dienstalalter nach, bei gleichem Dienstalalter durch den der Geburt nach ältesten Berufsrichter vertreten.“

(2) Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Berufsrichters wird ein zeitweiliger Vertreter durch den aufsichtsführenden Vorsitzenden bestimmt.“

B e g r ü n d u n g :

s. Begründung zu § 8 Abs. 1.

44. § 27 Abs. 3. Das Wort „soweit“ ist durch das Wort „wenn“ zu ersetzen und das Wort „verhinderten“ ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Redaktionelle Änderung.

45. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landessozialgerichte werden von den Ländern errichtet.“

B e g r ü n d u n g :

s. Begründung zu § 6 Abs. 1.

46. § 29 erhält folgende Fassung:

„Die Landessozialgerichte entscheiden über die Berufung und über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Sozialgerichte, im ersten Rechtszug in den gesetzlich bestimmten Fällen.“

B e g r ü n d u n g :

Nach dem Entwurf der Sozialgerichtsordnung entscheiden die Landessozialgerichte nicht nur im zweiten Rechtszug. Es ist notwendig, die Fassung des § 29 mit dem Entwurf der Sozialgerichtsordnung in Übereinstimmung zu bringen. Da ein Gericht, das angerufen ist, auch dann zu entscheiden hat, wenn das Rechtsmittel unzulässig ist, muß der letzte Halbsatz „soweit diese Rechtsmittel durch Gesetz zugelassen sind“ gestrichen werden.

47. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Landessozialgericht besteht aus dem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von weiteren Vorsitzenden und den Landessozialrichtern als Beisitzern.“

B e g r ü n d u n g :

s. Begründung zu § 8 Abs. 1.

48. § 30 Abs. 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

s. Begründung zu § 6.

49. § 31 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den Landessozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der weiteren, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragenen Aufgaben (Kammern für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung) sowie der Kriegsoferversorgung gebildet.“

(2) Für Angelegenheiten aus dem Kassenarztrecht ist eine eigene Kammer zu bilden (Kassenarztammer). Das gleiche gilt bei Bedarf für Angelegenheiten aus der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau (Knappschaftskammer).

(3) Die beteiligten Länder können die Ausdehnung des Bezirks einer Kammer auf das Gebiet oder Gebieteile mehrerer Länder vereinbaren.“

B e g r ü n d u n g :

s. Begründung zu § 8 Abs. 1.

50. § 33 erhält folgende Fassung:

„Jede Kammer wird in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Landessozialrichtern tätig. § 11 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

B e g r ü n d u n g :

s. Begründung zu § 8 Abs. 1.

51. § 34 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

s. Begründung zu § 8 Abs. 1.

52. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die §§ 12 bis 23 finden Anwendung.“

Begründung:

Da es geboten erscheint, auch die Landessozialrichter mit der Vollendung des 25. Lebensjahres berufen zu können, genügt es, wenn die Bestimmungen für die Sozialrichter entsprechende Anwendung finden.

53. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen der §§ 21 und 22 entscheidet die vom Präsidium (§ 36) für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer.“

Begründung:

s. Begründung zu § 8 Abs. 1.

54. § 36 erhält folgende Fassung:

„Bei den Landessozialgerichten wird ein Präsidium gebildet, das aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und den beiden dienstältesten Berufsrichtern besteht. §§ 24 bis 26 gelten entsprechend.“

Begründung:

s. Begründung zu § 8 Abs. 1.

55. § 37 erhält folgende Fassung:

„Für die Vertretung des Präsidenten und der weiteren Berufsrichter gilt § 27 entsprechend.“

Begründung:

Entsprechend § 27 muß auch die Vertretung der nicht dem Präsidium angehörenden Berufsrichter geregelt werden. Im übrigen dient die Neufassung der Klarstellung.

56. § 38 Abs. 2 ist folgender neue Satz 3 anzufügen:

„Der Präsident, die Senatspräsidenten und die weiteren Berufsrichter werden durch den Bundesminister für Arbeit gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß nach den Vorschriften des Richterwahlgesetzes berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.“

Begründung:

Eine dem § 42 Abs. 1 AGG entsprechende Vorschrift ist auch für die Präsidenten, Senatspräsidenten und weiteren Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit angebracht.

57. § 39 erhält folgende Fassung:

„Das Bundessozialgericht entscheidet über die Revision und über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Landessozialgerichte, im ersten Rechtszug in den gesetzlich bestimmten Fällen.“

Begründung:

Nach dem Entwurf der Sozialgerichtsordnung entscheidet das Bundessozialgericht nicht nur auf Revision, sondern auch im ersten Rechtszug. Es ist notwendig, die beiden Gesetzentwürfe in Übereinstimmung zu bringen.

58. § 40 erhält folgende Fassung:

„Beim Bundessozialgericht werden Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der weiteren, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragenen Aufgaben (Senate für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung) sowie der Kriegsopferversorgung gebildet. Für Angelegenheiten aus dem Kassenarztrecht und der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau ist je ein Senat zu bilden.“

Begründung:

s. Begründung zu § 8 Abs. 1.

59. § 40 a wird nach § 40 neu eingefügt:

„Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei Bundessozialrichtern tätig. § 11 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Begründung:

s. Begründung zu § 8 Abs. 1.

60. § 40 b wird nach § 40 a neu eingefügt:

„(1) Den Vorsitz im Senat führen der Präsident oder ein Senatspräsident. Bei Verhinderung des ordentlichen

Vorsitzenden führt den Vorsitz der vom Präsidium (§ 48) vor Beginn des Geschäftsjahres zum Vertreter bestellte Berufsrichter; ist auch dieser verhindert oder ein Vertreter nicht bestellt, so regelt das Präsidium den Vorsitz.

(2) Innerhalb des Senats verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.“

Begründung:

s. Begründung zu § 8 Abs. 1.

61. § 41 Abs. 2 Satz 1. Das Wort „weiteren“ wird gestrichen.

Begründung:

Da in § 38 Abs. 2 unter dem Ausdruck „weiteren Berufsrichtern“ nicht die Senatspräsidenten zu verstehen sind, könnte die gleiche Folgerung auch hinsichtlich des § 41 Abs. 2 Satz 1 gezogen werden. Da diese Folgerung nicht gerechtfertigt wäre, ist das Wort „weiteren“ zu streichen.

62. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Große Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung über die Rechtsfrage.“

Begründung:

Anpassung an § 138 Abs. 1 GVG, § 45 Abs. 2 letzter Satz Entwurf des AGG und § 11 Abs. 3 Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung. Es ist nicht ersichtlich, warum für die Großen Senate des Bundessozialgerichts eine abweichende Regelung getroffen werden soll.

63. § 45

Absatz 2 wird Absatz 1.

Absatz 1 wird Absatz 2.

Begründung:

Die Umstellung ist aus Gründen der Gesetzssystematik erforderlich.

64. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschlagslisten für die Bundessozialrichter in den Senaten für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung werden nach den im § 13 Abs. 2 aufgeführten Organisationen aufgestellt.“

Begründung:

Die Neufassung ergibt sich aus dem in § 13 Abs. 2 festgelegten Grundsatz.

65. § 46. Es wird ein Absatz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„(2) Die Vorschlagslisten für die Kassenarztsenate sind von den kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Bundesvereinigungen und gemeinsam von den Spitzenverbänden der Krankenkassen aufzustellen.“

Begründung:

s. Begründung zu § 46 Abs. 1.

66. § 46. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

„(3) Die Bundessozialrichter für die Senate der Kriegsopferversorgung werden auf Vorschlag der obersten Verwaltungsbehörden der Länder und derjenigen Vereinigungen von Kriegsopfern, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, und eine entsprechende Mitgliederzahl aufweisen, berufen.“

Begründung:

s. Begründung zu § 46 Abs. 1.

67. § 47 erhält folgende Einleitung:

„Die Bundessozialrichter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen; sie sollen mindestens vier Jahre Sozialrichter oder Landessozialrichter gewesen sein. Im übrigen gelten §§ 15 bis 23 — ausgenommen § 17 Abs. 1 Nr. 4 — entsprechend mit der Maßgabe . . .“

Begründung:

Vgl. die Begründung zu § 17 Abs. 1 Nr. 4. Es wird nicht immer möglich sein, als Bundessozialrichter nur solche Personen zu berufen, die mindestens vier Jahre Sozialrichter oder Landessozialrichter gewesen sind.

68. § 48. Die Worte „dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter den der Geburt nach ältesten“ werden gestrichen und dafür das Wort „dienstältesten“ eingefügt.

Begründung:

Die Verweisung auf §§ 24 bis 26 besagt das gleiche.

69. § 49. Die Worte „der Landesregierung der Bundesminister für Arbeit“ werden gestrichen und ersetzt durch die Worte „des Landesrechts das Bundesrecht“.

Begründung:

s. Begründung zur Änderung des § 27.

70. § 51. Die Worte „Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen“ werden gestrichen und durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Stellen“ ersetzt.

Begründung:

s. Begründung zu § 6.

71. § 52 Abs. 2 Satz 1. Nach dem Wort „Ersuchen“ werden die Worte „an ein Sozialgericht“ eingefügt.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

72. § 52 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist die Amtshandlung außerhalb des Sitzes des ersuchten Sozialgerichts vorzunehmen, so kann dieses Gericht das Amtsgericht um die Vornahme der Rechtshilfe ersuchen.“

Begründung:

Deutlichere Formulierung dessen, was gemeint ist.

73. § 53 erhält folgende Fassung:

„Durch Landesgesetz muß geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die bisher hauptamtlich bei den Versicherungsbehörden Tätigen zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit übernommen werden. Der Übernahme steht nicht entgegen, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt sind.“

Begründung:

Da es sich bei den gemäß § 53 zu übernehmenden Personen nur um Landesbedienstete handelt, soll die Angelegenheit landesrechtlicher Regelung vorbehalten bleiben.

74. § 54. Hinter der Zahl „1937“ sind die Worte „in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 279)“ einzufügen.

Begründung:

Für die Bundesrichter gilt nicht das Deutsche Beamtengesetz in der Fassung vom 26. Januar 1937, sondern in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950.

75. § 54 a wird nach § 54 neu eingefügt:

„Bis zum 31. Dezember 1958 gilt § 10 Abs. 2 auch für die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Landesozialgerichten.“

Begründung:

Es erscheint notwendig, in der Übergangszeit Hilfsrichter auch bei den Landessozialgerichten nach Maßgabe der Vorschriften für die Sozialgerichte zu bestellen.

76. § 55 erhält folgende Fassung:

„Bei Bedarf können bei den Sozialgerichten und den Landessozialgerichten Kammern auf Zeit gebildet werden; ihre Zahl darf die Hälfte der ordentlichen Kammern nicht überschreiten. Kammern auf Zeit dürfen nicht über den 31. Dezember 1958 hinaus tätig sein.“

Begründung:

s. Begründung zu § 8 Abs. 1.

77. § 56 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Eine derartige Vorschrift erscheint nicht erforderlich.

78. § 57 a wird nach § 57 neu eingefügt:

„In den Ländern Bayern und Hessen tritt § 32 erst drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.“

Begründung:

In Bayern werden z. Z. bei den Oberversicherungsämtern und dem Landesversicherungsamt zum Teil Beamte auf Zeit bei Rechtsprechungsaufgaben verwendet. Eine Verwendung dieser auf eine be-

stimmte Zeit zu Beamten ernannten Personen als Hilfsrichter bei den Landesozialgerichten wäre ohne die vorgeschlagene Übergangsregelung im Hinblick auf § 32 des Entwurfs nicht mehr möglich. Die hessische Verfassung hindert die sofortige Anstellung von Richtern auf Lebenszeit ohne vorherige richterliche Bewährung. Auch für Hessen ist infolgedessen die vorgeschlagene Übergangsregelung notwendig.

79. § 58 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.“

Begründung:

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

80. § 59 Abs. 2 wird als überflüssig gestrichen.

Begründung:

Die in der Vorschrift enthaltene Anweisung erscheint entbehrlich.

81. § 59 Abs. 3

a) erhält folgende Einleitung:

„(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere: . . .“

Begründung:

Die Begrenzung der Außerkraftsetzung von Vorschriften auf die in den Ziffern 1 bis 9 aufgeführten Bestimmungen erscheint bedenklich, da z. Z. noch nicht übersehen werden kann, ob die Aufzählung erschöpfend ist. Es erscheint daher zweckdienlicher, grundsätzlich alle entgegenstehenden Bestimmungen aufzuheben und lediglich beispielhaft die bedeutsamsten aufgehobenen Vorschriften zu nennen.

b) In Ziffer 1 werden hinter der Zahl „109“ die Zahlen „1717 bis 1719“ eingefügt.

Begründung:

Die §§ 1717 bis 1719 der Reichsversicherungsordnung werden durch die Vorschriften des Entwurfs über die Großen Senate aufgehoben. Sie sind daher hier und nicht in dem Entwurf der Sozialgerichtsordnung aufzuführen.

c) In Ziffer 2 werden die Worte „und die Verordnung über Errichtung von Ausschüssen und Kammern für Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 in der Fassung der Verordnung vom 28. März 1924 (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 963; 1924 I S. 410)“ eingefügt.

Begründung:

Es erscheint notwendig, auch diese Verordnung namentlich mit aufzuführen.

d) In Ziffer 3 wird „und 201“ gestrichen und durch „bis 202“ ergänzt.

Begründung:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden auch die §§ 200 und 202 des Reichsknappschaftsgesetzes aufgehoben.

II. Entschließungen

1. Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfs der Rechtsweg für die Streitigkeiten in der öffentlichen Fürsorge vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet werden soll.

Begründung:

s. Begründung unter I (Änderungsvorschläge) lfd. Nummer 3 zu § 3 Abs. 1.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, die Vorschriften der §§ 18 Abs. 4, 21 Satz 4 und 22 Abs. 2 für die Sozialrichter sowie die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs für die Landessozialrichter und für die Bundessozialrichter den entsprechenden Vorschriften des Entwurfs des Arbeitsgerichtsgesetzes anzupassen.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, warum für die Laienrichter der Sozialgerichtsbarkeit andere Regelungen getroffen werden sollen als für die Laienrichter des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 23. Januar 1953 zum Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes

I.

Die Bundesregierung stimmt den nachfolgend aufgeführten Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu:

Nr. 2 (§ 2 Abs. 2), Nr. 8 (§ 6 Abs. 2), Nr. 9 (§ 7), Nr. 12 (§ 10 Abs. 1), Nr. 14 (§ 10 Abs. 3), Nr. 20 (§ 13 Abs. 1 Satz 2), Nr. 23 (§ 13 Abs. 4), Nr. 24 (§ 14), Nr. 26 (§ 16 Abs. 2), Nr. 27 (§ 17 Abs. 1 Nr. 1), Nr. 29 (§ 17 Abs. 1 Nr. 4), Nr. 31 (§ 18 Abs. 3), Nr. 32 (§ 19 Abs. 2), Nr. 33 (§ 19 Abs. 3), Nr. 35 (§ 22 Abs. 1), Nr. 37 (§ 23 Abs. 1 Satz 4), Nr. 39 (§ 24 Abs. 1 Satz 1), Nr. 40 (§ 24 Abs. 1 Satz 2), Nr. 42 (§ 25 Abs. 2), Nr. 44 (§ 27 Abs. 3), Nr. 55 (§ 37), Nr. 56 (§ 38 Abs. 2), Nr. 64 (§ 46 Abs. 1), Nr. 70 (§ 51), Nr. 71 (§ 52 Abs. 2 Satz 1), Nr. 72 (§ 52 Abs. 2 Satz 3), Nr. 73 (§ 53), Nr. 81 (§ 59 Abs. 3).

II.

Den übrigen Vorschlägen vermag die Bundesregierung nicht oder nur mit Änderungen zu entsprechen. Dafür sind folgende Gründe maßgebend:

Zu 1. § 1

Die Bezeichnung als „besondere Verwaltungsgerichte“ beinhaltet entgegen der Auffassung des Bundesrates keine Minderbewertung, sondern eine Gleichstellung mit den Verwaltungsgerichten; sie kennzeichnet außerdem die Aufgabe der Gerichte und grenzt die Zuständigkeit ab. Die Bezeichnung stellt für das Verfahren klar, welche Grundsätze in erster Linie anzuwenden sind, wenn eine eigene Regelung fehlt. Die Eigenschaft der Gerichte als „besondere Verwaltungsgerichte“ ist daher hervorzuheben.

Zu 3, 4. § 3 Abs. 1

Entsprechend der Regelung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist, um die Sozialgerichtsbarkeit

gegenüber den anderen Gerichtszweigen abzugrenzen, die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Sozialgerichtsgesetz als dem die Sozialgerichtsverfassung regelnden Gesetz selbst festzulegen.

In der Kriegsopferversorgung besteht eine Zweiteilung im Verwaltungsverfahren, so daß diese Zweigleisigkeit folgerichtig auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Ausdruck kommen muß. Die öffentliche Fürsorge obliegt seit jeher Dienststellen der inneren, insbesondere der kommunalen Verwaltung, deren Maßnahmen der Rechtskontrolle der allgemeinen Verwaltungsgerichte unterliegen. Das muß, um einer Rechtszersplitterung vorzubeugen, auch für Maßnahmen nach dem BVG gelten, soweit sie ausgesprochen fürsorglichen Charakter tragen.

Zu 5. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2

Der Vorschlag ist nicht lediglich eine sprachlich bessere Fassung, sondern bedeutet eine Inhaltsänderung, weil für die Fähigkeit zum Richteramt nach den Verwaltungsgerichtsgesetzen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ausreicht, die auch durch Verleihung zu erlangen ist.

Im Hinblick auf die Eigenart der Sozialgerichtsbarkeit kann auf eine Hervorhebung nicht verzichtet werden, daß die Berufsrichter besondere Kenntnisse der Spezialmaterie besitzen sollen. Es wird Aufgabe der zuständigen obersten Landesbehörden sein, bei der Ausbildung der Referendare sowie durch Verwendung geeigneter Assessoren als Hilfsrichter die erforderlichen Nachwuchskräfte heranzubilden und ihnen die besonderen Kenntnisse der Spezialmaterie zu vermitteln.

Zu 6. § 5 Abs. 2 (neu)

Aus rechtsstaatlichen Gründen muß daran festgehalten werden, daß die Berufsrichter bei den Sozialgerichten über die gleichen Garan-

tien einer vollen juristischen Ausbildung verfügen, wie sie für die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein vorgeschrieben ist. Es ist zu beachten, daß in den Rechtsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten im Zusammenhang mit sozialversicherungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Fragen häufig Rechtsfragen aus den Gebieten des bürgerlichen Rechts und insbesondere des allgemeinen Verwaltungsrechts zu entscheiden sind.

Zu 7. § 6 Abs. 1

Die Regelung ist nicht Sache der Länder kraft Organisationsgewalt, sondern Teil der Gerichtsverfassung, die zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehört und für die ordentliche Gerichtsbarkeit auch in diesem Sinne geregelt ist. Um den Bedenken des Bundesrates zu begegnen, wird im § 6 Abs. 1 an Stelle des zweiten Satzes folgender neuer Satz einzufügen sein:

„Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes wird durch Gesetz angeordnet, Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke können auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden.“

Zu 10. § 8 Abs. 1

Wenn der aufsichtsführende Richter beim Sozialgericht als „Direktor“ bezeichnet wird, so liegt darin die Fortführung der Amtsbezeichnung des leitenden Beamten der Oberversicherungsämter, deren rechtsprechende Tätigkeit die Sozialgerichte übernehmen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, den Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit unbedingt und in jedem Punkt dem der Arbeitsgerichtsbarkeit anzugleichen.

Für den Aufbau ist allein die Aufgabe der Gerichte entscheidend. Die Regelung der Verwaltung und Dienstaufsicht, die bei den Sozial- und Landessozialgerichten von der Landesregierung oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgeübt wird, kann nicht als Ausgangspunkt gewählt werden, selbst wenn Verwaltung und Dienstaufsicht in den Ländern entsprechend der Arbeitsgerichtsbarkeit geregelt werden sollten.

Da die Sozialgerichtsbarkeit anerkannterweise verwaltungsgerichtlichen Charakter trägt, der durch die Ausdehnung der Rechtskontrolle auf Fragen des allgemeinen Verwaltungsrechts durch Artikel 19 Abs. 4 GG verstärkt wird,

besteht ein Wesensunterschied zur Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Gerichte in Arbeitssachen entscheiden vorwiegend privatrechtliche Streitfälle; das Verfahren wird durch den Grundsatz der Parteiherrschaft bestimmt. Demgegenüber unterliegen der Sozialgerichtsbarkeit öffentlich-rechtliche Streitsachen; im Verfahren ist das Amtsprinzip herrschend.

Aus diesem Wesensunterschied folgt u. a., daß Streitigkeiten in der Arbeitsgerichtsbarkeit in einer Vielzahl von Fällen durch Vergleich, d. h. durch gegenseitiges Nachgeben erledigt werden. Diese Beendigung ist in den Streitigkeiten, die vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gehören, im allgemeinen nicht möglich, da es sich um Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur handelt. Die Natur der Ansprüche fordert also in der Mehrzahl der Fälle eine Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen, wie es in der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein der Fall ist. In diesem Zusammenhang ist auf die Ergebnisse der Tätigkeiten des Reichsversicherungsamts und des Reichsversorgungsgerichts hinzuweisen; insbesondere die grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts beweisen eindeutig die Fülle der Rechtsfragen, die allein aus dem Sozialversicherungsrecht zu entscheiden waren und die durch die Entwicklung keineswegs geringer, sondern eher umfangreicher geworden sind. Es erscheint abwegig, die Hauptaufgabe der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in der Feststellung der tatsächlichen Gegebenheiten zu erblicken. Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs ist, wie auf anderen Rechtsgebieten, z. B. im Haftpflichtrecht, auch im Sozialrecht genau so als Rechtsfrage anzusehen, wie die meist damit zusammenhängende Prüfung der Schlüssigkeit eines ärztlichen Gutachtens, da ein Gutachter nur Gehilfe des Richters ist, ihm jedoch niemals die Verantwortung für das Urteil abnehmen kann. Tatsächliche Feststellungen werden in der Sozialgerichtsbarkeit genau wie von anderen Gerichten zu treffen sein, weil sie eine unerläßliche Voraussetzung der Rechtsfindung darstellen. Auch die Herausbildung einer „ständigen Rechtsprechung“ enthebt den Richter der unteren Instanzen nicht der Verpflichtung, sich im Einzelfall mit diesen Grundsätzen auseinanderzusetzen, um dem Rechtsschutzsuchenden gerecht zu werden.

Gerade die Interessen der Rechtsschutzsuchenden verlangen auch den dreistufigen Gerichtsaufbau, der eine sachgemäße Entscheidung gewährleistet.

Der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit hat es mit andersgearteten Fragen aus dem sozialen Bereich zu tun als derjenige, der in der Sozialgerichtsbarkeit tätig werden will.

Die Verschiedenartigkeit der Aufgabe und ihrer Durchführung läßt daher eine Gefährdung der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht befürchten, wenn der Aufbau der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit abweichend gestaltet wird.

Zu 11. § 8 Abs. 2

Die Regelung der Dienstaufsicht ist wie der Gerichtsaufbau ein Teil der Gerichtsverfassung — vgl. zu Nr. 7 und § 22 GVG —.

Zu 13. § 10 Abs. 2

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 (neu) entfällt.

Zu 15. § 11 Abs. 3

Außer Zulassungsstreitigkeiten sind auch Streitfälle aus dem Verhältnis der kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Vereinigung zum Kassenzahnarzt (Kassenzahnarzt) zu entscheiden. Dabei handelt es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ärzte, so daß insoweit ihre ausschließliche Heranziehung als ehrenamtliche Richter geboten ist.

Zu 16. § 12 Abs. 1

- a) Die Berufung der Sozialrichter gehört zum Gerichtsaufbau, mithin zur Gerichtsverfassung — vgl. zu Nr. 11 —.
- b) Es muß gewährleistet sein, daß die Sozialrichter in der Regel vier Jahre in ihrem Amt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung würde es der mit der Berufung betrauten Stelle überlassen, nach ihrem Ermessen die Sozialrichter grundsätzlich nur für ein Jahr zu berufen und damit den Regelfall zur Ausnahme zu machen.

Zu 17. § 12 Abs. 2

Die Festsetzung einer Höchstzahl ist erforderlich, wie auch aus dem Vorschlag zu § 13 Abs. 1 Satz 2 hervorgeht. Da jedoch der Anregung zu § 6 Abs. 2 entsprochen worden ist, müssen folgerichtig die Worte „die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle nach Anhörung des Präsidiums des Landesozialgerichts“ durch die Worte „das Landesrecht“ ersetzt werden.

Zu 18/19. § 12 Abs. 3 und 4

Die Vorschriften legen zusätzliche Voraussetzungen für die Berufung als Sozialrichter fest und gehören daher zur Gerichtsverfassung — vgl. zu Nr. 7 —.

Zu 21. § 13 Abs. 2

Der Änderung wird grundsätzlich zugestimmt. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die gleichen Stellen Vorschlagslisten aufstellen, die bei den Vorschlägen für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen beteiligt sind, da die Tätigkeit als Sozialrichter aus der Zugehörigkeit zur Sozialversicherung als Versicherter oder Arbeitgeber ihre Berechtigung findet. Eine Angleichung an das Selbstverwaltungsgesetz erscheint daher geboten. Demzufolge ist bei der Neufassung des § 13 Abs. 2 hinter dem Wort „Gewerkschaften“ einzufügen:

„und von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung“.

Zu 22. § 13 Abs. 3

Da die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter auf dem Gedanken beruht, durch entsprechende Zusammensetzung der Spruchkörper die Berücksichtigung der sozialen und sonstigen Belange der Gruppe sicherzustellen, aus deren Bereich im konkreten Fall zu entscheiden ist, ist nicht einzusehen, warum in Zulassungsstreitigkeiten den Krankenhausärzten die Mitwirkung verwehrt werden soll.

Zu 25. § 16 Abs. 1

Es ist nicht einzusehen, weshalb in diesem Punkt von der Arbeitsgerichtsbarkeit abgewichen werden soll, die als Vorbild gedient hat und der vom Bundesrat bei Vorlage des Entwurfs des Arbeitsgerichtsgesetzes zugestimmt worden ist.

Zu 28. § 17 Abs. 1 Nr. 2

Wegen der besonderen Verhältnisse im sozialen Bereich hat der Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates die Eröffnung des Hauptverfahrens verlangt. Die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigt nicht eine so schwerwiegende Maßnahme wie den Ausschluß und die Amtsenthebung des Sozialrichters.

Zu 30. § 17 Abs. 3

Die Worte „der kassenärztlichen (kassenzahnärztlichen) Vereinigungen“ können nicht gestrichen werden, da sonst der zweite Halbsatz jeden Sinn verliert. Im übrigen ist hinsichtlich des weiteren Vorschlags, an Stelle der gestrichenen Worte die Worte „der Versorgungsverwaltung, der Hauptfürsorgestellen“, einzufügen, aus der Begründung nicht ersichtlich, weshalb diese Worte eingefügt werden sollen.

Zu 34. § 20

Ein besonderer strafrechtlicher Schutz der Sozialrichter ist wegen der Stellung gegenüber den Rechtsschutzsuchenden ebenso notwendig wie der Schutz der Arbeitsrichter. Der Bestimmung des § 26 im Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes hat der Bundesrat zugestimmt. Die Fassung des Regierungsentwurfs entspricht dem Ergebnis der bisherigen Beratungen des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Zu 36. § 23 Abs. 1 Satz 3

Der Vorschlag ist nach der gegebenen Begründung nicht verständlich.

Zu 38. § 23 Abs. 2 Satz 2

Die vorgeschlagene Änderung wird durch die Beibehaltung der Amtsbezeichnung „Direktor“ für den aufsichtsführenden Richter — vgl. zu Nr. 10 — hinfällig.

Zu 41. § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2

Der Vorschlag ist nicht bedenkenfrei, weil daraus die Möglichkeit einer Vertreterbestellung ad hoc herausgelesen werden könnte.

Um die Bedenken des Bundesrates auszuräumen, wäre Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Es teilt die Vorsitzenden den einzelnen Kammern für die Dauer des Geschäftsjahres zu und regelt ihre Vertretung für den Fall der Verhinderung.“

Zu 43. § 27 Abs. 1 und 2

Da dem Vorschlag zu § 8 Abs. 1 nicht gefolgt wird, ist die Fassung des Regierungsentwurfs beizubehalten; im Hinblick auf die Änderung im § 6 Abs. 1 werden jedoch im Absatz 1 die Worte „von der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle“ gestrichen.

Zu 45. § 28 Abs. 1

Die Bestimmung des Gerichtssitzes ist Teil der Gerichtsverfassung und daher in diesem Gesetz einheitlich zu regeln; um dem Bedenken des Bundesrates zu begegnen, wird im § 20 Abs. 1 an Stelle des zweiten Halbsatzes folgender neuer Satz einzufügen sein:

„Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes wird durch Gesetz angeordnet, Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke können auch durch Rechtsverordnung bestimmt werden.“

Zu 46. § 29

Es ist nicht notwendig, einen Vorbehalt für die Landessozialgerichte aufzunehmen. Der Hinweis auf die Sozialgerichtsordnung geht fehl. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ist im Sozialgerichtsgesetz abschließend geregelt.

Der Streichung des letzten Halbsatzes wird zugestimmt.

Zu 47. § 30 Abs. 1

Da die Landessozialgerichte mit drei Berufsrichtern zu besetzen sind — vgl. zu Nr. 10, 50 — und sie die rechtsprechenden Aufgaben der Landesversicherungsämter übernehmen, ihrer Stellung nach also den Oberverwaltungsgerichten entsprechen, sind auch die Amtsbezeichnungen der Vorsitzenden der Spruchkörper entsprechend zu wählen, wie dies der Regierungsentwurf vorsieht.

Zu 48. § 30 Abs. 2

Der Änderungsvorschlag betrifft die Regelung der Dienstaufsicht bei den Landessozialgerichten, die in gleicher Weise Landesgerichte sind wie die Sozialgerichte. Für die Ablehnung gilt darum das zu Nummer 11 Gesagte.

Zu 49. § 31

Der Vorschlag geht von der Besetzung der Spruchkörper der Landessozialgerichte mit einem Berufsrichter aus, der zu Nr. 50 abgelehnt wird.

Zu 50. § 33

Wenn bereits darauf hingewiesen worden ist, daß ein Vergleich mit der Arbeitsgerichtsbarkeit wegen der andersartigen Aufgabe nicht

möglich ist — vgl. zu Nr. 10 —, so darf überdies nicht verkannt werden, daß einerseits die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit überwiegend, z. B. in Streitsachen der Unfallversicherung, der Rentenversicherungen, der Arbeitslosenversicherung und der Kriegsoferversorgung für den einzelnen Berechtigten Lebensfragen entscheiden, andererseits die Allgemeinheit ein gewichtiges Interesse am Einzelfall hat, da es sich immer um den Einsatz öffentlicher Mittel handelt.

Die Vielzahl der Streitfälle, die von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden sein werden, macht es erforderlich, die Besetzung der Landessozialgerichte in einer Weise zu gestalten, die eine besonders sorgsame Rechtsprechung gewährleistet und dadurch einer Überlastung des Bundessozialgerichts vorbeugt. Nur auf diese Weise ist es möglich, daß das Bundessozialgericht seine eigentliche Aufgabe als oberes Bundesgericht erfüllen kann, die Rechtseinheit zu wahren und das geltende Recht fortzuentwickeln.

Zu 51. § 34

Auch dieser Vorschlag geht auf die gewünschte Änderung in der Besetzung der Spruchkörper der Landessozialgerichte zurück. Da diese abgelehnt wird — vgl. zu Nr. 10, 47, 49, 50 —, ist auch die hier vorgeschlagene Änderung abzulehnen.

Zu 52. § 35 Abs. 1

Die Begründung läßt nicht erkennen, weshalb das Mindestalter für Landessozialrichter nur 25 Jahre betragen soll. Die Abstufung gegenüber den Sozialrichtern ist dem Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes nachgebildet, der bisher nicht beanstandet worden ist.

Zu 53. § 35 Abs. 2

Da die Spruchkörper der Landessozialgerichte als Senate und nicht als Kammern bezeichnet werden, muß es beim Regierungsentwurf verbleiben — vgl. zu Nr. 47 —.

Zu 54. § 36

Der Vorschlag ist gleichfalls eine Folge der vom Bundesrat gewünschten andersartigen Zusammensetzung der Landessozialgerichte. Wird dieser Anregung nicht gefolgt — vgl. zu Nr. 10, 47, 49, 50, 51 —, so müssen zum Präsidium entsprechend dem Regierungsentwurf außer den beiden dienstältesten Berufsrichtern auch die Senatspräsidenten gehören.

Zu 57. § 39

Die Zuständigkeit als Beschwerdegericht kommt dem Bundessozialgericht nicht zu, jedoch wird die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundessozialgerichts vorgesehen. Als Teil der sachlichen Zuständigkeit ist diese Möglichkeit in dem Gesetz festzulegen, das die Sozialgerichtsverfassung regelt. Da in der Sozialgerichtsordnung die Sprungrevision vorgesehen werden soll, sind die Worte „gegen Entscheidungen der Landessozialgerichte“ zu streichen, der verbleibende Wortlaut als Absatz 1 zu führen und folgende neue Absätze anzufügen:

„(2) Das Bundessozialgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern in Angelegenheiten des § 3.

(3) Hält das Bundessozialgericht eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.“

Zu 58, 59, 60. §§ 40, 40 a, 40 b

Da bereits bei den Landessozialgerichten — entgegen dem Vorschlag des Bundesrates — Senate tätig werden — vgl. zu Nr. 47 —, genügt die im Regierungsentwurf vorgesehene Bezugnahme (§ 40). Ergänzungen (§§ 40 a, 40 b) sind nicht erforderlich.

Zu 61. § 41 Abs. 2 Satz 1

Entgegen der in der Begründung vertretenen Auffassung ist es im Hinblick auf die Teilnahme der Senatspräsidenten nach Absatz 3 aus rechtsstaatlichen Gründen notwendig, daß nur Bundesrichter, nicht aber auch Senatspräsidenten als ständige Mitglieder des Großen Senats mitwirken.

Zu 62. § 44 Abs. 1

Die zwingend vorgeschriebene mündliche Verhandlung, in der die Parteien die Möglichkeit haben, ihre Auffassung darzulegen, gewährleistet die gerade in der Sozialgerichtsbarkeit notwendige Verbindung mit der Praxis.

Zu 63. § 45

Die Begründung läßt nicht erkennen, inwiefern die Gesetzssystematik gestört sein sollte. Zunächst wird die Berufung geregelt

und in einem besonderen Absatz die Bestimmung der Zahl festgelegt. Absatz 2 ist nicht unabdingbare Voraussetzung für die Regelung im Absatz 1.

Zu 65, 66. § 46

Den Spitzenorganisationen der Krankenhausärzte muß aus den zu Nr. 15 erwähnten Gründen ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Im § 46 Abs. 2 (neu) ist daher hinter dem Wort „Bundesvereinigungen“ einzufügen: „und der Spitzenorganisationen der Krankenhausärzte“.

Die Neufassung des bisherigen Absatzes 2 (jetzt Absatz 3) ist weder bei § 46 Abs. 1 noch bei § 13 Abs. 2 begründet. Sie ist sachlich nicht vertretbar, weil der Bundesminister für Arbeit durch die Vorschläge der Länder und Interessenvereinigungen gebunden und in der Auswahl unberechtigt beschränkt werden würde.

Zu 67. § 47

Dem Vorschlag zu § 47 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß im zweiten Halbsatz „müssen“ statt „sollen“ gesetzt wird. Es ist notwendig, nur Personen, die bereits durch die Tätigkeit als ehrenamtliche Beisitzer besondere Erfahrungen sammeln konnten, zu Bundessozialrichtern zu berufen.

Zu 68. § 48

Die Begründung rechtfertigt nicht die Änderung; im Gegenteil ist die Fassung des Regierungsentwurfs auch sonst allgemein üblich, worauf der Bundesrat in der Begründung zu den Vorschlägen zu § 24 ausdrücklich hingewiesen hat.

Zu 69. § 49

Da § 27 bestehenbleiben soll — vgl. zu Nr. 43 —, genügt die im Regierungsentwurf vorgesehene Bezugnahme.

Zu 74. § 54

Die in Bezug genommene Bestimmung des § 68 DGB ist in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 unverändert geblieben; die angeregte Ergänzung ist nicht erforderlich, zumal sie der vom Bundesrat gebilligten Vorschrift des § 115 des Entwurfs eines Arbeitsgerichtsgesetzes entspricht, die auch in den bisherigen Beratungen nicht beanstandet worden ist.

Zu 75. § 54 a

Zwingende rechtsstaatliche Grundsätze und die Rücksicht auf die Bedeutung der Entscheidungen der Landessozialgerichte lassen eine Änderung nicht zu.

Zu 76. § 55

Eine Änderung ist nicht erforderlich, da bei den Landessozialgerichten Senate tätig werden — vgl. zu Nr. 47 —.

Zu 77. § 56 Abs. 2

Da die Landessozialrichter als Sozialrichter tätig gewesen sein sollen — vgl. zu Nr. 52 —, als Bundessozialrichter aber nur Personen berufen werden können, die Sozial- oder Landessozialrichter gewesen sind und Erfahrungen gesammelt haben — vgl. zu Nr. 67 — und solche Personen in der Übergangszeit nicht zur Verfügung stehen, ist die Vorschrift notwendig.

Zu 78 § 57 a

Aus rechtsstaatlichen Gründen kann der Einfügung nicht zugestimmt werden, da sie die Möglichkeit eröffnen würde, daß in der zweiten Rechtsstufe Richter, die nicht auf Lebenszeit angestellt sind, also nicht die volle richterliche Unabhängigkeit haben, tätig werden können.

Zu 79. § 58

Nach dem Vorschlag des Bundesrates zu § 19 Abs. 2, dem die Bundesregierung zustimmt, ist die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im Gesetz enthalten, so daß der Berlin-Klausel folgender Satz anzufügen ist:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Zu 80. § 59 Abs. 2

Ohne besondere Ermächtigung können bei Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze vorbereitende Maßnahmen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeleitet werden. Da das Inkrafttreten der Verkündung nicht unmittelbar nachfolgen kann, ist zur Ausnutzung der Zwischenzeit die besondere Ermächtigung als Soll-Vorschrift nicht entbehrlich.